
Pflichtveröffentlichung
nach § 34, § 14 Abs. 2 und 3 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)

Aktionäre der Biofrontera AG, insbesondere mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sollten die in Ziffern 1 und 18 dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben besonders beachten.

ANGEBOTSUNTERLAGE

Freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot

der

Deutsche Balaton Aktiengesellschaft

Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg, Deutschland
(AG Mannheim, HRB 338172)

an die Aktionäre der

Biofrontera AG

Hemmelrather Weg 201, 51377 Leverkusen
(Amtsgericht Köln, HRB 49717)

zum Erwerb sämtlicher auf den Namen lautender Stückaktien
gegen

Zahlung einer Gegenleistung in Geld in Höhe von 1,18 Euro
je Aktie der Biofrontera AG

Annahmefrist:

15. Juli 2022 bis 12. August 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)

Aktien der Biofrontera AG: ISIN: DE0006046113
Zum Verkauf Eingereichte Biofrontera-Aktien
während der Annahmefrist: ISIN: DE000A254XA5
Zum Verkauf Eingereichte Biofrontera-Aktien
während der Weiteren Annahmefrist: ISIN: DE000A31C289

Hinweis an die US Biofrontera-Aktionäre: Dieses Übernahmeangebot betrifft Wertpapiere einer ausländischen Gesellschaft. Das Angebot unterliegt Veröffentlichungsbestimmungen einer ausländischen Jurisdiktion, die von denen der USA abweichen. Finanzkennzahlen, die in diesem Dokument enthalten sind, sind in Übereinstimmung mit ausländischen Rechnungslegungsvorschriften erstellt worden, die möglicherweise nicht vergleichbar sind mit Rechnungslegungsvorschriften für US Gesellschaften. Es kann schwierig sein, Ihre Rechte und etwaige Ansprüche, die Ihnen nach US Recht zustehen, durchzusetzen, weil die Bieterin in einem ausländischen Land ansässig ist und einige oder alle Organmitglieder in einem ausländischen Land ansässig sind. Es kann sein, dass Sie die ausländische Gesellschaft oder ihre Organmitglieder in einem ausländischen Land nicht verklagen können für Verletzungen von US Wertpapierrecht. Es kann schwierig sein, eine ausländische Gesellschaft und die mit ihr verbundenen Unternehmen der Gerichtsbarkeit eines US Gerichts zu unterwerfen. Sie sollten berücksichtigen, dass die Bieterin Wertpapiere erwerben kann außerhalb von diesem Angebot, etwa über die Börse oder außerbörslich.

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE HINWEISE FÜR AKTIONÄRE	3
1.1	Durchführung des Übernahmeangebots nach dem deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz	3
1.2	Verbreitung der Angebotsunterlage und Annahme des Angebots außerhalb des Geltungsbereichs des Europäischen Wirtschaftsraumes, der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland	5
2.	HINWEISE ZU DEN IN DER ANGEBOTUNTERLAGE ENTHALTENEN ANGABEN	6
2.1	Bankarbeitstage	6
2.2	Stand und Quellen der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen.....	6
2.3	Zukunftsgerichtete Aussagen.....	7
2.4	Keine Aktualisierung der Angebotsunterlage.....	7
3.	ZUSAMMENFASSUNG DES ÜBERNAHMEANGEBOTS	8
4.	ÜBERNAHMEANGEBOT	12
4.1	Gegenstand des Übernahmeangebots	12
4.2	Entschädigung gemäß § 33b WpÜG	13
4.3	Beginn und Ende der Annahmefrist.....	13
4.4	Verlängerung der Annahmefrist	13
4.5	Verlängerung der Annahmefrist im Fall der Einberufung einer Hauptversammlung	14
4.6	Weitere Annahmefrist	14
4.7	Rücktrittsrecht.....	15
4.8	Übernahmerechtliches Andienungsrecht.....	16
5.	DURCHFÜHRUNG DES ÜBERNAHMEANGEBOTS	16
5.1	Zentrale Abwicklungsstelle.....	16
5.2	Annahme und Abwicklung des Übernahmeangebots.....	16
5.3	Annahme des Übernahmeangebots.....	17
5.4	Erklärungen und Zusicherungen, Aufträge und Vollmachten im Zusammenhang mit der Annahme des Übernahmeangebots.....	18
5.5	Rechtsfolgen der Annahme	20
5.6	Abwicklung des Angebots und Zahlung der Gegenleistung.....	20
5.7	Annahme innerhalb der Weiteren Annahmefrist	22
5.8	Eingeschränkte Verfügungen über Zum Verkauf Eingereichte Biofrontera-Aktien.....	22
5.9	Kosten der Annahme	23
6.	GEGENLEISTUNG	23
6.1	Angebotene Gegenleistung	23
6.2	Erläuterungen zur Festsetzung und Angemessenheit der Gegenleistung	23
7.	BIETERIN	25
7.1	Beschreibung der Bieterin	25
7.2	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen.....	28
7.3	Weitere Kontrollerwerber	31
7.4	Gegenwärtig von den Bieterin oder von mit den Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene Biofrontera-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten	32
7.5	Vorerwerbe.....	36
7.6	Parallel- und Nacherwerbe	38
8.	BESCHREIBUNG DER ZIELGESELLSCHAFT	40
8.1	Geschäftstätigkeit	40
8.2	Rechtliche Verhältnisse der Zielgesellschaft.....	41
8.3	Kapitalverhältnisse der Zielgesellschaft.....	42
8.4	Eigene Aktien.....	44
8.5	Finanzinformationen	45
8.6	Organe der Zielgesellschaft	45
8.7	Wesentliche Aktionäre außerhalb der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen	46
8.8	Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft zu dem Übernahmeangebot.....	47
8.9	Mit der Biofrontera gemeinsam handelnde Personen.....	47
9.	WIRTSCHAFTLICHER UND STRATEGISCHER HINTERGRUND DES ANGEBOTS	47

9.1	Grundsätzliche Erwägungen.....	47
9.2	Personelle Verflechtungen mit der Zielgesellschaft.....	48
10.	HINTERGRUND DES ANGEBOTS.....	48
10.1	Wirtschaftliche und strategische Hintergründe.....	48
10.2	Mediation mit der Zielgesellschaft.....	49
10.3	Rechtsstreit mit der Zielgesellschaft.....	51
10.4	Kein Pflichtangebot bei Erlangung der Kontrolle über die Zielgesellschaft.....	52
11.	ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER WEITEREN KONTROLLERWERBER.....	52
11.1	Absichten der Bieterin in Bezug auf die Zielgesellschaft.....	52
11.2	Absichten der Weiteren Kontrollerwerber ohne die Bieterin in Bezug auf die Zielgesellschaft.....	53
11.3	Absichten zu dem Rechtsstreit mit der Zielgesellschaft.....	55
11.4	Mögliche Strukturmaßnahmen und Kapitalmaßnahmen.....	55
11.5	Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber im Hinblick auf die jeweilige eigene Geschäftstätigkeit.....	56
12.	BEHÖRDLICHE VERFAHREN.....	56
12.1	Kartellrechtliches Verfahren.....	56
12.2	Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage.....	57
13.	FINANZIERUNG DES ANGEBOTS.....	57
13.1	Maximale Gegenleistung.....	57
13.2	Erwartete Transaktionskosten.....	59
13.3	Finanzierungsmaßnahmen.....	59
13.4	Finanzierungsbestätigung.....	61
14.	AUSWIRKUNGEN AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BIETERIN.....	61
14.1	Ausgangslage, Annahmen, methodisches Vorgehen und Vorbehalte.....	61
14.2	Erwartete Auswirkungen auf den Jahresabschluss (Einzelabschluss HGB) der Bieterin sowie deren Ertragslage.....	64
15.	HINWEISE FÜR AKTIONÄRE, DIE DAS ANGEBOT NICHT ANNEHMEN ODER ANNEHMEN.....	68
15.1	Allgemeine Hinweise.....	68
15.2	Weitere Hinweise für Biofrontera-Aktionäre, die dieses Angebot nicht anzunehmen beabsichtigen.....	68
16.	VORTEILE FÜR DEN VORSTAND UND MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS DER ZIELGESELLSCHAFT.....	69
17.	VERÖFFENTLICHUNGEN, ERKLÄRUNGEN UND MITTEILUNGEN.....	69
18.	ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR BIOFRONTERA-AKTIONÄRE MIT WOHNSITZ, SITZ ODER GEWÖHNLICHEM AUFENTHALT IN DEN USA.....	70
19.	SONSTIGE ANGABEN.....	72
19.1	Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	72
19.2	Steuern.....	72
19.3	Erklärung der Übernahme der Verantwortung.....	72

Anlage 1: Liste der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen

Anlage 2: Finanzierungsbestätigung

1. ALLGEMEINE HINWEISE FÜR AKTIONÄRE

1.1 Durchführung des Übernahmeangebots nach dem deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz

Dieses Angebot der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft („**Deutsche Balaton**“ oder „**Bieterin**“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 338172 ist ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot nach dem deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (im Folgenden auch „**WpÜG**“) und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („**WpÜG-Angebotsverordnung**“) und als solches an alle Aktionäre der Biofrontera AG mit Sitz in Leverkusen (auch „**Biofrontera**“ oder „**Zielgesellschaft**“) gerichtet (auch „**Übernahmeangebot**“ oder „**Angebot**“). Die Aktionäre der Zielgesellschaft werden als „**Biofrontera-Aktionäre**“ bezeichnet. Das Angebot bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltener auf den Namen lautender Stückaktien der Biofrontera AG mit der ISIN DE0006046113 und der WKN 604611 einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots damit verbundener Nebenrechte, insbesondere das Dividendenrecht, (jeweils eine „**Biofrontera-Aktie**“ und zusammen die „**Biofrontera-Aktien**“) und wird ausschließlich nach dem deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz durchgeführt.

Die Bieterin veröffentlicht dieses Angebot in Übereinstimmung mit den Vorschriften des WpÜG und der WpÜG-Angebotsverordnung. Die Veröffentlichung des Angebots dient ausschließlich der Einhaltung der Bestimmungen des WpÜG und der WpÜG-Angebotsverordnung und bezweckt weder die Abgabe eines Angebots, die Veröffentlichung des Angebots oder der Angebotsunterlage noch öffentliche Werbung für das Angebot nach Maßgabe anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland.

Dieses Angebot ist außerdem von bestimmten Bestimmungen der „U.S. tender offer rules“ gemäß Regulation 14D des US Securities Exchange Act von 1934 in seiner geltenden Fassung („**Securities Exchange Act**“, oder „**SEC**“) nach der „Tier I“ Ausnahme, die Rule 14d-1(c) des Securities Exchange Act Ausnahme gewährt, ausgenommen. Damit entspricht das Angebot den anwendbaren deutschen Bestimmungen, unter anderem zu Rücktrittsrechten, übernahmerechtlichen Fristen,

der Abwicklung und Zahlungen, die von den anwendbaren US Bestimmungen für dortige öffentliche Übernahmeangebote abweichen.

Das Angebot bezieht sich nur auf Biofrontera-Aktien. Andere Wertpapiere, die sich auf Biofrontera-Aktien beziehen, sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Übernahmeangebots. Das Angebot bezieht sich insbesondere nicht auf American Depositary Shares („**ADS**“) mit der ISIN US09075G1058 ("**Biofrontera-ADS**"), die Biofrontera-Aktien repräsentieren, die am US-amerikanischen Freiverkehrsmarkt (US OTC) und auch an den Börsen Stuttgart, Frankfurt, Berlin und Düsseldorf gehandelt werden. Inhaber von Biofrontera-ADS können Biofrontera-ADS nicht im Rahmen dieses Angebots zum Verkauf einreichen. Inhaber von Biofrontera-ADS, die das Angebot in Bezug auf die den Biofrontera-ADS zugrunde liegenden Biofrontera-Aktien annehmen möchten, müssen ihre Biofrontera-ADS zunächst in Biofrontera-Aktien tauschen. Danach können diese Biofrontera-Aktien im Rahmen dieses Angebots zum Verkauf eingereicht werden.

Eine Durchführung als öffentliches Angebot nach den Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung ist nicht beabsichtigt. Es sind mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten bestimmten Maßnahmen zur Einhaltung von US-Kapitalmarktvorschriften keine weiteren Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder veranlasst worden. Biofrontera-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den USA werden als „**US Biofrontera-Aktionäre**“ bezeichnet.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) hat diese Angebotsunterlage nach dem WpÜG sowie der WpÜG-Angebotsverordnung geprüft und deren Veröffentlichung am 14. Juli 2022 gestattet.

Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 WpÜG am 15. Juli 2022 durch Bekanntgabe im Internet unter <http://www.deutsche-balaton.de/beteiligungen/uebernahmeangebot-biofrontera/> sowie durch Bereithaltung von Exemplaren zur kostenlosen Ausgabe unter der Geschäftsadresse von Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg, Deutschland, Telefax: +49 6221 6492424, veröffentlichen. Eine Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter der diese Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wird am 15. Juli 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, wird die Bieterin auf ihrer Internetseite unter <http://www.deutsche-balaton.de/beteiligungen/uebernahmeangebot-biofrontera/> bereit halten. Die Biofrontera-Aktionäre können auf Anfrage über die vorgenannte Internetadresse der Bieterin oder unter Verwendung der Kontaktdaten der Bieterin die kostenlose unverbindliche englische Übersetzung dieser Angebotsunterlage anfordern, die von der BaFin nicht geprüft wurde. Darüber hinaus wird das Angebot von der Bieterin nicht veröffentlicht. Maßgeblich für das Übernahmeangebot ist jedoch ausschließlich die deutsche Fassung der Angebotsunterlage, deren Veröffentlichung von der BaFin am 14. Juli 2022 gestattet wurde.

Die Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Internet, die Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger und die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe dienen ausschließlich der Einhaltung der Bestimmungen des WpÜG und bezwecken weder die Abgabe des Angebots noch eine Veröffentlichung des Angebots nach Maßgabe ausländischen Rechts noch ein öffentliches Werben.

1.2 Verbreitung der Angebotsunterlage und Annahme des Angebots außerhalb des Geltungsbereichs des Europäischen Wirtschaftsraumes, der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland

Diese Angebotsunterlage kann in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum uneingeschränkt versandt, verteilt oder verbreitet werden.

Die Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage, einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Beschreibung der Angebotsunterlage sowie die Annahme des Angebots kann außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Mit Ausnahme der Veröffentlichung und Bereithaltung der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe nach Maßgabe des WpÜG darf die Angebotsunterlage deshalb durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar in Länder außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums versandt oder dort veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit das nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiteren Voraussetzungen abhängig ist. Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen oder von dort das Angebot annehmen wollen, werden gebeten, sich über etwaige

außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Beschränkungen zu informieren und solche etwaigen Beschränkungen einzuhalten. Die Bieterin übernimmt nicht die Gewähr, dass die Weitergabe oder Versendung der Angebotsunterlage durch Dritte oder die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums mit den im jeweiligen Ausland geltenden Vorschriften vereinbar ist. Eine Verantwortung der Bieterin und der mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG für die Nichteinhaltung ausländischer Vorschriften durch Dritte wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen hinsichtlich der Versendung, Verteilung und Verbreitung der Angebotsunterlage wird darauf hingewiesen, dass dieses Übernahmeangebot von allen Biofrontera-Aktionären angenommen werden kann, die Inhaber von Biofrontera-Aktien sind.

Die Bieterin stellt diese Angebotsunterlage auf Anfrage den jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bei denen Biofrontera-Aktien verwahrt sind, (jeweils ein „**Depotführendes Institut**“) ausschließlich zum Versand an Biofrontera-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum zur Verfügung. Die Depotführenden Institute dürfen diese Angebotsunterlage nicht anderweitig veröffentlichen, versenden, verteilen oder verbreiten, es sei denn, der Versand erfolgt in Einklang mit anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften.

2. HINWEISE ZU DEN IN DER ANGEBOTSUBTERLAGE ENTHALTENEN ANGABEN

2.1 Bankarbeitstage

„**Bankarbeitstage**“ im Sinne dieser Angebotsunterlage sind Tage, an denen die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

2.2 Stand und Quellen der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

Sämtliche in der Angebotsunterlage enthaltenen Aussagen, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf den der Bieterin oder am Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage vorliegenden Informationen und Planungen sowie auf bestimmten Annahmen der Bieterin zu diesem Zeitpunkt. Sämtliche

Informationen der Bieterin über Biofrontera beruhen auf allgemein zugänglichen Informationsquellen, soweit nicht anders angegeben. Einige Informationen über die Zielgesellschaft hat deren Vorstand auf Nachfrage der Bieterin zur Verfügung gestellt, wie beispielsweise die Angaben zu den Tochterunternehmen der Zielgesellschaft, der Beteiligungshöhe an der Biofrontera Inc., die Zahl der Mitarbeiter und zu von der Zielgesellschaft ausgegebenen ausübbareren Optionen im Zeitraum bis Ende November 2022 sowie zur Veröffentlichung eines Ergänzungsverlangens der Bieterin für die nächste Hauptversammlung der Zielgesellschaft. Bei der Erstellung der Angebotsunterlage wurde der auf der Internetseite der Zielgesellschaft veröffentlichte und abrufbare Geschäftsbericht 2021, der auf der Internetseite der Biofrontera unter <https://www.biofrontera.com/de/investoren/finanzberichte> zum Abruf verfügbar ist, zugrunde gelegt, darüber hinaus die auf der Internetseite der Biofrontera unter <https://www.biofrontera.com/de/investoren/finanzmitteilung> veröffentlichten MAR/WpHG-Meldungen und die auf der Internetseite <https://www.biofrontera.com/de/investoren/corporate-governance> hinterlegte Satzung der Zielgesellschaft.

2.3 Zukunftsgerichtete Aussagen

Die Angebotsunterlage enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen, welche die Absichten, Ansichten oder gegenwärtigen Erwartungen der Bieterin oder einiger mit ihr gemeinsam handelnder Personen im Hinblick auf mögliche zukünftige Ereignisse zum Ausdruck bringen. Solche Ansichten, Absichten und Erwartungen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage. Darüber hinaus unterliegen solche Aussagen Risiken und Ungewissheiten, die regelmäßig nicht im Einflussbereich der Bieterin liegen. Die in der Angebotsunterlage enthaltenen in die Zukunft gerichteten Aussagen könnten sich als unzutreffend herausstellen. Zukünftige Ereignisse und Entwicklungen könnten von den in der Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen erheblich abweichen.

Es ist möglich, dass die Bieterin ihre in dieser Angebotsunterlage geäußerten Absichten und Einschätzungen nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ändert.

2.4 Keine Aktualisierung der Angebotsunterlage

Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage nach ihrer Veröffentlichung nicht aktualisieren, es sei denn, die Bieterin sollte hierzu nach dem WpÜG verpflichtet sein.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES ÜBERNAHMEANGEBOTS

Die nachfolgende Zusammenfassung wird durch die an anderer Stelle dieser Angebotsunterlage enthaltenen ausführlicheren Informationen ergänzt und ist daher in Verbindung mit diesen zu lesen.

Bieterin:	Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg, Deutschland (AG Mannheim, HRB 338172), Geschäftsanschrift: Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg, Deutschland
Zielgesellschaft:	Biofrontera AG mit Sitz in Leverkusen, Deutschland (AG Köln, HRB 49717), Geschäftsanschrift: Hemmelrather Weg 201, 51377 Leverkusen, Deutschland
Gegenstand des Angebots:	<p>Erwerb sämtlicher, nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltener auf den Namen lautender Stückaktien der Biofrontera AG (ISIN: DE0006046113 / WKN: 604611) einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots damit verbundener Nebenrechte insbesondere des Dividendenrechts.</p> <p>Das Angebot bezieht sich nur auf Biofrontera-Aktien. Andere Wertpapiere, die sich auf Biofrontera-Aktien beziehen, sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Übernahmeangebots.</p>
Angebotsgegenleistung:	1,18 Euro je Biofrontera-Aktie („Gegenleistung“)
Annahmefrist:	15. Juli 2022 bis 12. August 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)
Weitere Annahmefrist:	Die Weitere Annahmefrist (wie in Ziffer 4.6 definiert) wird voraussichtlich am 18. August 2022 beginnen und am 31. August 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) enden.
Annahme während der	Die Annahme des Übernahmeangebots muss

<p>Annahmefrist und der Weiteren Annahmefrist:</p>	<p>gegenüber dem Depotführenden Institut innerhalb der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.3 definiert) bzw. der Weiteren Annahmefrist (wie in Ziffer 4.6 definiert) und unter Wahrung der seitens des Depotführenden Instituts vorgesehenen formellen Vorgaben für die Erteilung von Anweisungen erklärt werden. Die Annahme wird mit der fristgerechten Umbuchung der innerhalb der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.3 definiert) eingereichten Biofrontera-Aktien in die ISIN DE000A254XA5 bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Deutschland („Clearstream“) oder innerhalb der Weiteren Annahmefrist (wie in Ziffer 4.6 definiert) eingereichten Biofrontera-Aktien in die ISIN DE000A31C289 bei der Clearstream wirksam.</p> <p>Die Umbuchung gilt als fristgerecht, wenn sie spätestens bis 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) des zweiten Bankarbeitstages nach Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.3 definiert) oder des zweiten Bankarbeitstages nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (wie in Ziffer 4.6 definiert) für die innerhalb der Weiteren Annahmefrist eingereichten Biofrontera-Aktien erfolgt ist.</p>
<p>Kosten der Annahme:</p>	<p>Die im Zusammenhang mit der Annahme dieses Angebots gegebenenfalls anfallenden Steuern, Gebühren oder in- oder ausländischen Kosten bzw. Spesen von Depotführenden Instituten werden von der Bieterin nicht übernommen. Biofrontera-Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, wird empfohlen, sich vor der Annahme in Bezug auf eventuell entstehende Steuern, Kosten, Gebühren und Spesen von ihrem Depotführenden Institut beraten zu lassen.</p>
<p>Vollzugsbedingungen:</p>	<p>Das Übernahmeangebot unterliegt keinen Vollzugsbedingungen.</p>
<p>Börsenhandel:</p>	<p>Zum Verkauf Eingereichte Biofrontera-Aktien (wie in Ziffer 4.1 definiert) können nicht an einer Börse</p>

	gehandelt werden.
ISIN:	<p>Aktien der Biofrontera AG:</p> <p>ISIN DE0006046113</p> <p>Zum Verkauf Eingereichte Biofrontera-Aktien (wie in Ziffer 4.1 definiert) während der Annahmefrist:</p> <p>ISIN DE000A254XA5</p> <p>Zum Verkauf Eingereichte Biofrontera-Aktien (wie in Ziffer 4.1 definiert) während der Weiteren Annahmefrist:</p> <p>ISIN DE000A31C289</p>
Veröffentlichungen:	<p>Die Angebotsunterlage, deren Veröffentlichung die BaFin am 14. Juli 2022 gestattet hat, wird am 15. Juli 2022 durch Bekanntgabe im Internet unter http://www.deutsche-balaton.de/beteiligungen/uebernahmeangebot-biofrontera/ sowie durch Bereithaltung kostenfreier Exemplare bei der Bieterin unter der Geschäftsadresse Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg, Deutschland, Telefax: +49 6221 6492424, veröffentlicht. Die Bekanntmachung über die Bereithaltung dieser Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wird am 15. Juli 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p> <p>Alle gemäß dem WpÜG im Zusammenhang mit diesem Angebot erforderlichen Veröffentlichungen und Hinweisbekanntmachungen werden in deutscher Sprache im Internet unter http://www.deutsche-balaton.de/beteiligungen/uebernahmeangebot-biofrontera/ und im Bundesanzeiger erfolgen.</p> <p>Eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, ist unter http://www.deutsche-balaton.de/beteiligungen/uebernahmeangebot-biofrontera/</p>

	<p>balaton.de/beteiligungen/uebernahmeangebot-biofrontera/ verfügbar und wird zudem von der Bieterin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.</p> <p>Darüber hinaus können Biofrontera-Aktionäre auf Anfrage über die vorgenannte Internetadresse der Bieterin oder unter Verwendung der Kontaktdaten der Bieterin die kostenlose unverbindliche englische Übersetzung dieser Angebotsunterlage anfordern, die von der BaFin nicht geprüft wurde.</p>
<p>Abwicklung:</p>	<p>Die Gegenleistung wird dem das Angebot annehmenden Biofrontera-Aktionär nach Ablauf der Annahmefrist für die innerhalb der Annahmefrist Zum Verkauf Eingereichten Biofrontera-Aktien auf das Konto des Depotführenden Instituts des jeweiligen das Angebot annehmenden Biofrontera-Aktionärs bei der Clearstream Zug um Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten Biofrontera-Aktien gutgeschrieben. Für die während der Weiteren Annahmefrist (wie in Ziffer 4.6 definiert) Zum Verkauf Eingereichten Biofrontera-Aktien wird die Gegenleistung dem das Angebot annehmenden Biofrontera-Aktionär nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist auf das Konto des Depotführenden Instituts des jeweiligen das Angebot annehmenden Biofrontera-Aktionärs ebenfalls Zug um Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten Biofrontera-Aktien gutgeschrieben.</p> <p>Das betreffende Depotführende Institut wird die auf den das Angebot annehmenden Biofrontera-Aktionär entfallende Gegenleistung seinem Konto gutschreiben.</p> <p>Die Abwicklung erfolgt frühestens am dritten und spätestens am achten Bankarbeitstag nach dem Ablauf Annahmefrist bzw. der Weiteren Annahmefrist.</p>
<p>Besteuerung:</p>	<p>Die Bieterin empfiehlt jedem Biofrontera-Aktionär, vor</p>

	Annahme dieses Angebots steuerlichen Rat einzuholen, der die persönlichen Umstände bezüglich der steuerlichen Folgen, die sich aus der Annahme des Angebots ergeben, berücksichtigt.
--	--

4. ÜBERNAHMEANGEBOT

4.1 Gegenstand des Übernahmeangebots

Gegenstand des Übernahmeangebots sind sämtliche, nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen, auf den Namen lautende Stückaktien der Zielgesellschaft (ISIN DE0006046113 / WKN 604611).

Die Bieterin bietet hiermit allen Aktionären der Biofrontera AG an, die von ihnen gehaltenen, auf den Namen lautende Stückaktien der Biofrontera AG (ISIN DE0006046113 / WKN 604611) einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots verbundener Nebenrechte, insbesondere das Dividendenrecht, zu einer Gegenleistung je Biofrontera-Aktie in Höhe von

1,18 Euro (in Worten: ein Euro achtzehn Cent)

in bar zu erwerben.

Das Angebot bezieht sich nur auf Biofrontera-Aktien. Andere Wertpapiere, die sich auf Biofrontera-Aktien beziehen, sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Übernahmeangebots. Jede im Rahmen des Angebots eingereichte Biofrontera-Aktie wird als „**Zum Verkauf Eingereichte Biofrontera-Aktie**“ bezeichnet, unabhängig davon, ob sie während der Annahmefrist (siehe Ziffer 4.3) oder der Weiteren Annahmefrist (siehe Ziffer 4.6) eingereicht wird.

Das Angebot bezieht sich nur auf Biofrontera-Aktien, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden. Andere Wertpapiere, die sich auf Biofrontera-Aktien beziehen, sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Übernahmeangebots. Das Angebot bezieht sich insbesondere nicht auf Biofrontera-ADS. Inhaber von Biofrontera-ADS können diese nicht im Rahmen dieses Angebots zum Verkauf einreichen. Inhaber von Biofrontera-ADS, die das Angebot in Bezug auf die den Biofrontera-ADS zugrunde liegenden Biofrontera-Aktien annehmen möchten, müssen

ihre Biofrontera-ADS zunächst in Biofrontera-Aktien umtauschen. Danach können diese Biofrontera-Aktien im Rahmen dieses Angebots zum Verkauf eingereicht werden.

4.2 Entschädigung gemäß § 33b WpÜG

Nach § 33b Abs. 1 WpÜG kann eine Zielgesellschaft in ihrer Satzung vorsehen, dass § 33b Abs. 2 WpÜG Anwendung findet und damit ihren Aktionären während der Annahmefrist eines Angebots bestimmte Rechte entzogen werden. Die Satzung der Zielgesellschaft sieht eine Anwendung des § 33b Abs. 2 WpÜG nicht vor. Die Bieterin ist deshalb nicht zu einer angemessenen Entschädigung wegen eines Entzugs bestimmter Rechte nach § 33b Abs. 5 WpÜG verpflichtet.

4.3 Beginn und Ende der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme dieses Übernahmeangebots beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 15. Juli 2022 und endet, vorbehaltlich einer etwaigen Verlängerung der Annahmefrist gemäß Ziffer 4.4 oder Ziffer 4.5, am

12. August 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)

(im Folgenden auch „**Annahmefrist**“ einschließlich einer etwaigen Verlängerung nach Ziffern 4.4 und 4.5).

4.4 Verlängerung der Annahmefrist

Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich jeweils die Annahmefrist wie folgt:

a) Verlängerung der Annahmefrist bei Änderung des Übernahmeangebots

Die Bieterin kann dieses Angebot gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist ändern. Erfolgt die Veröffentlichung der Änderung des Angebots innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist, würde sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG um zwei Wochen verlängern und somit am 26. August 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) enden. Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.

b) Verlängerung der Annahmefrist bei konkurrierenden Angeboten

Wird während der Annahmefrist von einem Dritten ein Angebot zum Erwerb von Aktien der Biofrontera abgegeben („**Konkurrierendes Angebot**“) und läuft die Annahmefrist für dieses Angebot der Bieterin vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot ab, bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für dieses Angebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.

4.5 Verlängerung der Annahmefrist im Fall der Einberufung einer Hauptversammlung

Sollte nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot eine Hauptversammlung der Zielgesellschaft einberufen werden, verlängert sich die Annahmefrist nach § 16 Abs. 3 WpÜG auf zehn Wochen ab der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage. Die Annahmefrist endet in diesem Fall am 23. September 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Eine Verlängerung der Annahmefrist aus anderen Gründen, etwa nach § 21 Abs. 5 oder § 22 Abs. 2 WpÜG, bleibt unberührt.

4.6 Weitere Annahmefrist

Biofrontera-Aktionäre, die das Angebot während der Annahmefrist nicht angenommen haben, können es innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots durch die Bieterin nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG annehmen („**Weitere Annahmefrist**“).

Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist nach Ziffer 4.4 und/oder Ziffer 4.5 dieser Angebotsunterlage beginnt die Weitere Annahmefrist am 18. August 2022 00:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) – bei einer voraussichtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG am 17. August 2022 - und endet am 31. August 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Nach Ablauf dieser Weiteren Annahmefrist kann das Angebot (mit Ausnahme von einem etwaigen Andienungsrecht nach § 39c WpÜG, siehe Ziffer 4.8) nicht mehr angenommen werden.

Das Verfahren bei Annahme dieses Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist ist in Ziffer 5.7 in Verbindung mit Ziffern 5.2 bis 5.6 dieser Angebotsunterlage beschrieben. Die Annahme ist demnach fristgerecht, wenn sie innerhalb der Weiteren Annahmefrist gegenüber dem jeweiligen Depoführenden Institut erklärt worden ist und die Umbuchung der Biofrontera-Aktien bei Clearstream in die ISIN

DE000A31C289 spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist bis 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) vorgenommen worden ist.

4.7 Rücktrittsrecht

Den Aktionären der Zielgesellschaft, die dieses Übernahmeangebot angenommen haben, steht in den nachfolgenden Fällen ein gesetzliches Rücktrittsrecht zu:

- (i) Im Falle einer Änderung dieses Übernahmeangebots kann jeder Biofrontera-Aktionär, der dieses Übernahmeangebot vor Veröffentlichung der Änderung des Angebots angenommen hat, gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG von dem durch die Annahme dieses Übernahmeangebots geschlossenen Vertrag bis zum Ablauf der Annahmefrist (vgl. Ziffern 4.3 bis 4.5) zurücktreten.
- (ii) Wird während der Annahmefrist ein konkurrierendes Angebot abgegeben, können Inhaber von Biofrontera-Aktien, die das Angebot vor Veröffentlichung des konkurrierenden Angebots angenommen haben, gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG von dem durch die Annahme dieses Übernahmeangebots geschlossenen Vertrag bis zum Ablauf der Annahmefrist (vgl. Ziffern 4.3 bis 4.5) zurücktreten.

In jedem der zuvor unter (i) und (ii) genannten Fälle muss die Rücktrittserklärung unter Wahrung der seitens des Depotführenden Instituts vorgesehenen formellen Vorgaben gegenüber dem Depotführenden Institut des zurücktretenden Aktionärs innerhalb der gegebenenfalls verlängerten Annahmefrist erklärt werden. Der Rücktritt wird außerdem nur wirksam, wenn die Umbuchung in Bezug auf die zum Verkauf eingereichten Biofrontera-Aktien von dem jeweiligen Depotführenden Institut rechtzeitig erfolgt.

Die Umbuchung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn diese aufgrund einer fristgerechten Rücktrittserklärung spätestens bis zum zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist, 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), bewirkt wurde.

Die Depotführenden Institute sind angehalten, unverzüglich nach Erhalt der Erklärung des Rücktritts die zum Verkauf eingereichten Biofrontera-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wird, in die ISIN DE0006046113 umzubuchen. Unverzüglich nach Umbuchung können die Biofrontera-Aktien wieder gehandelt werden.

Nach Ablauf der - gegebenenfalls verlängerten - Annahmefrist erlischt das Rücktrittsrecht.

4.8 Übernahmerechtliches Andienungsrecht

Sofern der Bieterin nach Vollzug des Angebots mindestens 95% des stimmberechtigten Grundkapitals der Zielgesellschaft gehören, haben Biofrontera-Aktionäre gemäß § 39c WpÜG das Recht, von der Bieterin zu verlangen, dass diese ihre Biofrontera-Aktien erwirbt. Die Einzelheiten zur Ausübung dieses Andienungsrechts (wie in Ziffer 15.2 (ii) definiert) wird in Ziffer 15.2 (ii) beschrieben.

Die Bieterin hat mit den Non-Tender-Verpflichteten (wie in Ziffer 13.1.3 definiert) vereinbart, dass diese ihre Biofrontera-Aktien nicht in dieses Angebot einreichen und ihre Biofrontera-Aktien weiterhin halten. Die Bieterin geht daher davon aus, dass ihr nach Durchführung und Vollzug dieses Angebot weniger als 95% des stimmberechtigten Grundkapitals der Zielgesellschaft gehören. Die Bieterin geht ferner davon aus, dass nach Vollzug dieses Angebots keine Andienungsrechte der Biofrontera-Aktionäre gemäß § 39c WpÜG entstehen werden.

5. DURCHFÜHRUNG DES ÜBERNAHMEANGEBOTS

5.1 Zentrale Abwicklungsstelle

Die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin wird die Abwicklung des Angebotsverfahrens als zentrale Abwicklungsstelle begleiten („**Zentrale Abwicklungsstelle**“).

5.2 Annahme und Abwicklung des Übernahmeangebots

Biofrontera-Aktionäre, die das Übernahmeangebot annehmen wollen, werden gebeten, sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und hinsichtlich der technischen Abwicklung des Angebots an ihr Depotführendes Institut zu wenden. Die Depotführenden Institute sind über die Handhabung der Annahme und Abwicklung des Angebots gesondert informiert und sind gehalten, Depotkunden, in deren Depot Aktien der Zielgesellschaft verbucht sind, über das Übernahmeangebot und die Schritte, die für eine Annahme des Übernahmeangebots erforderlich sind, zu informieren.

5.3 Annahme des Übernahmeangebots

Biofrontera-Aktionäre können dieses Übernahmeangebot nur wirksam annehmen, indem sie innerhalb der Annahmefrist (zur Annahme des Übernahmeangebots während der Weiteren Annahmefrist siehe Ziffern 4.6 und 5.7):

- a) die Annahme dieses Angebots für eine in der Annahmeerklärung zu spezifizierende Anzahl an Biofrontera-Aktien gegenüber dem jeweiligen Depotführenden Institut (die „**Annahmeerklärung**“) unter Wahrung der seitens des Depotführenden Instituts vorgesehenen formellen Vorgaben für die Erteilung von Anweisungen erklären; für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Annahmeerklärung bei dem Depotführenden Institut maßgeblich; und
- b) ihr jeweiliges Depotführendes Institut anweisen, die Umbuchung für die Anzahl der in ihrem Depot befindlichen Biofrontera-Aktien, für die sie dieses Angebot annehmen wollen, in die ISIN DE000A254XA5 (für die während der Annahmefrist Zum Verkauf Eingereichten Biofrontera-Aktien) bei Clearstream und in ihrem Depot vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die während der Annahmefrist Zum Verkauf Eingereichten Biofrontera-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist in die ISIN DE000A254XA5 bei Clearstream umgebucht worden sind. Diese Umbuchungen sind durch das jeweilige Depotführende Institut nach Zugang der Annahmeerklärung unverzüglich zu veranlassen.

Annahmeerklärungen, die nicht innerhalb der Annahmefrist dem jeweiligen Depotführenden Institut zugehen oder die fehlerhaft oder unvollständig ausgeführt sind, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den jeweiligen Biofrontera-Aktionär vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 5.4 f) (i) und (ii) nicht zum Erhalt der Gegenleistung. Die Bieterin und die für diese handelnden Personen sind nicht verpflichtet, dem jeweiligen Biofrontera-Aktionär etwaige Mängel oder Fehler der Annahmeerklärung anzuzeigen und unterliegen für den Fall, dass eine solche Anzeige unterbleibt, keiner Haftung.

5.4 Erklärungen und Zusicherungen, Aufträge und Vollmachten im Zusammenhang mit der Annahme des Übernahmeangebots

Mit der Annahme gemäß vorstehender Ziffer 5.3 dieser Angebotsunterlage gibt der das Übernahmeangebot annehmende Biofrontera-Aktionär die folgenden Erklärungen, Zusicherungen, Aufträge, Anweisungen und Vollmachten ab:

- a) Die Annahme des Übernahmeangebots zum Abschluss eines Kaufvertrages für die in der Annahmeerklärung angegebene Anzahl von Biofrontera-Aktien erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen dieser Angebotsunterlage.

- b) Das Depotführende Institut sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten Biofrontera-Aktien werden angewiesen und ermächtigt,
 - die in der Annahmeerklärung bezeichneten Biofrontera-Aktien zunächst im Wertpapierdepot des das Übernahmeangebot annehmenden Biofrontera-Aktionärs zu belassen, jedoch deren Umbuchung in die ISIN DE000A254XA5 bei Clearstream zu veranlassen;

 - ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten Biofrontera-Aktien (einschließlich aller Nebenrechte zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots) auf das Konto der Zentralen Abwicklungsstelle bei der Clearstream, KV-Konto 1255, nach Ablauf der Annahmefrist zur Übereignung an die Bieterin zur Verfügung zu stellen;

 - ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten Biofrontera-Aktien, einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, auf die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung für die jeweiligen Zum Verkauf Eingereichten Biofrontera-Aktien auf das Konto des jeweiligen Depotführenden Instituts bei Clearstream nach den Bestimmungen des Angebots zu übertragen;

 - Etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten Biofrontera-Aktien sowie Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Bieterin oder der Zentralen Abwicklungsstelle alle für Erklärungen oder Veröffentlichungen der Bieterin nach dem WpÜG erforderlichen

Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Anzahl der jeweils in die ISIN DE000A254XA5 eingebuchten Biofrontera-Aktien börsentäglich bis einschließlich des Tages vor Abwicklung des Angebots mitzuteilen;

- die Annahmeerklärung sowie ggf. eine Rücktrittserklärung auf Verlangen an die Zentrale Abwicklungsstelle weiterzuleiten.

- c) Das Depotführende Institut und die Zentrale Abwicklungsstelle werden beauftragt und bevollmächtigt, jeweils unter Befreiung von dem Verbot der Beschränkungen gemäß § 181 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs alle erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen zur Abwicklung dieses Angebots nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage vorzunehmen sowie alle diesbezüglichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Eigentumsübergang an den Zum Verkauf Eingereichten Biofrontera-Aktien auf die Bieterin nach Maßgabe von vorstehendem Absatz b) herbeizuführen.

- d) Die Zum Verkauf Eingereichten Biofrontera-Aktien stehen zum Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf die Bieterin im alleinigen Eigentum des dieses Übernahmeangebot annehmenden Biofrontera-Aktionärs, sind frei von Rechten und Ansprüchen Dritter und unterliegen keinerlei Verfügungsbeschränkungen.

- e) Die das Angebot annehmenden Biofrontera-Aktionäre übertragen und übereignen ihre Zum Verkauf Eingereichten Biofrontera-Aktien auf die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung der Gegenleistung auf das Konto des jeweiligen Depotführenden Instituts bei Clearstream unter der aufschiebenden Bedingung des Ablaufs der Annahmefrist.

- f) Die das Angebot annehmenden Biofrontera-Aktionäre erklären,
 - (i) dass sie das Angebot für alle bei Erklärung der Annahme des Angebots in ihrem Wertpapierdepot bei dem Depotführenden Institut befindlichen Biofrontera-Aktien annehmen, wenn sie keine konkrete Zahl der Biofrontera-Aktien, für die sie das Angebot annehmen, in ihrer Annahmeerklärung angegeben haben oder

- (ii) dass sie das Angebot für alle bei Erklärung der Annahme des Angebots in ihrem Wertpapierdepot bei dem Depotführenden Institut befindlichen Biofrontera-Aktien annehmen, wenn die in der Annahmeerklärung angegebene Zahl von Biofrontera-Aktien, hinsichtlich derer das Angebot angenommen werden soll, höher ist als die im Depot befindliche Zahl von Biofrontera-Aktien.

Im Übrigen erklären die das Angebot annehmenden Biofrontera-Aktionäre, dass sie das Angebot für die von ihnen in der Annahmeerklärung angegebene Zahl von Biofrontera-Aktien annehmen.

Die vorstehenden Erklärungen und Zusicherungen, Anweisungen, Aufträge und Vollmachten werden unwiderruflich erteilt, um eine reibungslose und zügige Abwicklung dieses Angebots zu gewährleisten. Sie erlöschen erst mit dem wirksamen Rücktritt von dem durch die Annahme dieses Angebots geschlossenen Vertrag (vgl. Ziffer 4.7 dieser Angebotsunterlage).

5.5 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme des Übernahmeangebots kommt zwischen dem betreffenden Biofrontera-Aktionär und der Bieterin ein Vertrag über den Verkauf der Zum Verkauf Eingereichten Biofrontera-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zustande. Die Verträge zwischen den das Angebot annehmenden Biofrontera-Aktionären und der Bieterin unterliegen deutschem Recht. Nach Ablauf der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist im Fall der Annahme dieses Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist geht mit Abwicklung des Angebots das Eigentum an den Zum Verkauf Eingereichten Biofrontera-Aktien auf die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung der Gegenleistung über. Mit der Abwicklung des Übernahmeangebots gehen auch alle zu diesem Zeitpunkt mit den Zum Verkauf Eingereichten Biofrontera-Aktien verbundenen Nebenrechte (insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung) auf die Bieterin über. Darüber hinaus erteilen die annehmenden Biofrontera-Aktionäre mit Annahme dieses Übernahmeangebots unwiderruflich die in Ziffer 5.4 dieser Angebotsunterlage genannten Weisungen, Aufträge, Zusicherungen und Vollmachten.

5.6 Abwicklung des Angebots und Zahlung der Gegenleistung

Die innerhalb der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist Zum Verkauf Eingereichten Biofrontera-Aktien verbleiben zunächst in den Depots der jeweiligen

Aktionäre, die das Angebot annehmen. Sie werden jedoch in die ISIN DE000A254XA5 oder in die ISIN DE000A31C289 umgebucht. Die in diese ISIN DE000A254XA5 oder in die ISIN DE000A31C289 umgebuchten Aktien sind übertragbar, allerdings wird für sie kein börslicher Handel von der Bieterin organisiert. Die in die ISIN DE000A254XA5 umgebuchten Aktien bleiben vorbehaltlich der wirksamen Ausübung eines Rücktritts auch zum Verkauf in dieses Übernahmeangebot eingereicht und bleiben somit Zum Verkauf Eingereichte Biofrontera-Aktien. Ein etwaiger Erwerber erwirbt die in die ISIN DE000A254XA5 oder in die ISIN DE000A31C289 umgebuchten Aktien somit mit den Verpflichtungen und Erklärungen (siehe Ziffer 5.4), die der dieses Übernahmeangebot annehmende Biofrontera-Aktionär in Bezug auf diese Zum Verkauf Eingereichten Biofrontera-Aktien abgegeben hat.

Die Abwicklung des Übernahmeangebots erfolgt durch Zahlung der Gegenleistung als Kaufpreis für die Zum Verkauf Eingereichten Biofrontera-Aktien. Die Zahlung der Gegenleistung erfolgt an das jeweilige Depotführende Institut Zug um Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten Biofrontera-Aktien auf das Konto der Zentralen Abwicklungsstelle bei Clearstream.

Die Gegenleistung wird dem dieses Übernahmeangebot annehmenden Biofrontera-Aktionär über sein Depotführendes Institut nach Ablauf der Annahmefrist bzw. der Weiteren Annahmefrist für die innerhalb der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist Zum Verkauf Eingereichten Biofrontera-Aktien auf das Konto des Depotführenden Instituts des jeweiligen das Übernahmeangebot annehmenden Biofrontera-Aktionärs gutgeschrieben („**Gutschrift**“) Zug um Zug gegen Übereignung und Übertragung der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten Biofrontera-Aktien auf die Bieterin. Die Abwicklung erfolgt frühestens am dritten und spätestens am achten Bankarbeitstag nach dem Ablauf der Annahmefrist.

Für die während der Weiteren Annahmefrist Zum Verkauf Eingereichten Biofrontera-Aktien erfolgt die Abwicklung frühestens am dritten und spätestens am achten Bankarbeitstag nach dem Ablauf der Weiteren Annahmefrist.

Mit der Gutschrift der Gegenleistung auf dem Konto des jeweiligen Depotführenden Instituts bei Clearstream hat die Bieterin ihre Verpflichtung zur Leistung der Gegenleistung erfüllt. Es obliegt den Depotführenden Instituten, die Gegenleistung den annehmenden Biofrontera-Aktionären gutzuschreiben.

5.7 Annahme innerhalb der Weiteren Annahmefrist

Biofrontera-Aktionäre, die das Angebot innerhalb der Weiteren Annahmefrist anzunehmen beabsichtigen, sollten sich mit eventuellen Fragen an ihr Depotführendes Institut wenden.

Die Ausführungen in den Ziffern 5.2 bis 5.4 dieser Angebotsunterlage gelten entsprechend auch für die Annahme des Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist, wobei an die Stelle der ISIN DE000A254XA5 die ISIN DE000A31C289 tritt. So können Biofrontera-Aktionäre das Angebot während der Weiteren Annahmefrist durch Abgabe einer Annahmeerklärung entsprechend Ziffer 5.3 dieser Angebotsunterlage annehmen.

Auch eine solche Annahmeerklärung wird erst wirksam durch fristgerechte Umbuchung in die ISIN DE000A31C289 bei Clearstream. Die Umbuchung in die ISIN DE000A31C289 wird durch das jeweilige Depotführende Institut nach Erhalt der Annahmeerklärung veranlasst.

Ist die Annahme innerhalb der Weiteren Annahmefrist gegenüber dem Depotführenden Institut erklärt worden, gilt die Umbuchung der Eingereichten Biofrontera-Aktien bei Clearstream als fristgerecht erfolgt, wenn die Umbuchung spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist bis 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) vorgenommen worden ist. Die zur Übertragung im Rahmen des Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist eingereichten Biofrontera-Aktien, die jeweils in der Annahmeerklärung angegeben und rechtzeitig in die ISIN DE000A31C289 umgebucht worden sind, werden ebenfalls als Zum Verkauf Eingereichte Biofrontera-Aktien bezeichnet.

5.8 Eingeschränkte Verfügungen über Zum Verkauf Eingereichte Biofrontera-Aktien

Zum Verkauf Eingereichte Biofrontera-Aktien können nach Umbuchung in die ISIN DE000A254XA5 oder in die ISIN DE000A31C289 gemäß Ziffer 5.3 dieser Angebotsunterlage nicht mehr über die Börse gehandelt werden. Jedenfalls organisiert die Bieterin keinen börslichen Handel der in die ISIN DE000A254XA5 oder in die ISIN DE000A31C289 umgebuchten Aktien. Im Übrigen wird auf die Darstellung in Ziffer 5.6 hingewiesen.

Erklärt der betreffende Biofrontera-Aktionär wirksam den Rücktritt (vgl. Ziffer 4.7 dieser Angebotsunterlage) von dem durch die Annahme des Angebots zustande

gekommenen Vertrag, ist ein börslicher Handel über Zum Verkauf Eingereichte Biofrontera-Aktien erst dann wieder möglich, wenn durch das jeweils Depotführende Institut des das Angebot annehmenden Biofrontera-Aktionärs die Umbuchung in die ISIN DE0006046113 erfolgt ist. Die Depotführenden Institute sind angehalten, unverzüglich nach Erhalt der in der nach den vom Depotführenden Institut vorgesehenen formellen Vorgaben Form abgegebenen Erklärung des Rücktritts die Umbuchung zu veranlassen.

Biofrontera-Aktien, für die dieses Angebot nicht angenommen wird, können weiterhin unter der ISIN DE0006046113 / WKN 604611 gehandelt werden.

5.9 Kosten der Annahme

Die im Zusammenhang mit der Annahme dieses Angebots gegebenenfalls anfallenden Steuern, in- oder ausländischen Kosten und Spesen von Depotführenden Instituten werden von der Bieterin nicht übernommen. Biofrontera-Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, wird empfohlen, sich vor der Annahme in Bezug auf eventuell entstehende Steuern, Kosten, Gebühren und/oder Spesen von ihrem depotführenden Institut oder anderen dafür jeweils tauglichen Beratern beraten zu lassen.

6. GEGENLEISTUNG

6.1 Angebotene Gegenleistung

Die angebotene Gegenleistung für je eine Biofrontera-Aktie beträgt 1,18 Euro.

6.2 Erläuterungen zur Festsetzung und Angemessenheit der Gegenleistung

Das WpÜG bestimmt für Übernahmeangebote und Pflichtangebote Regelungen zur Angemessenheit und Höhe der Gegenleistung. Gemäß § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG i. V. m. § 4 und § 5 WpÜG-Angebotsverordnung muss die den Biofrontera-Aktionären für ihre Biofrontera-Aktien angebotene Gegenleistung angemessen sein. Die Gegenleistung darf dabei einen nach diesen Vorschriften zu ermittelnden Mindestwert nicht unterschreiten. Der Mindestangebotspreis bestimmt sich nach dem höheren der folgenden Werte:

Nach § 5 WpÜG-Angebotsverordnung muss die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Biofrontera-Aktien während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur

Abgabe des Angebots gem. § 10 Abs. 1 WpÜG am 7. Juni 2022 entsprechen. Der von der BaFin mitgeteilte gültige Drei-Monats-Durchschnittskurs zum Stichtag 6. Juni 2022 beträgt 1,18 Euro.

Nach § 4 WpÜG-Angebotsverordnung muss bei einem Angebot die Gegenleistung mindestens einem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gezahlten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Die Bieterin, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen haben innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums nur die in Ziffer 7.5 dargestellten Vorerwerbe von Biofrontera-Aktien getätigt. Der danach höchste gezahlte Preis je Biofrontera-Aktie betrug 1,17 Euro. Die angebotene Gegenleistung übersteigt diesen Vorerwerbspreis um 0,01 Euro je Biofrontera-Aktie.

Der gesetzlich vorgesehene Mindestpreis nach § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG in Verbindung mit § 4 und § 5 WpÜG-Angebotsverordnung beläuft sich danach auf 1,18 Euro.

Nach Überzeugung der Bieterin stellt die angebotene Gegenleistung für den Erwerb der Biofrontera-Aktien eine angemessene Gegenleistung dar. Die Gegenleistung entspricht dem gesetzlichen Mindestpreis. Nach der gesetzlichen Wertung in § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG i. V. m. § 4 und § 5 WpÜG-Angebotsverordnung stellt der Angebotspreis von 1,18 Euro somit einen angemessenen Preis dar.

Die Bieterin hat keine Bewertung der Zielgesellschaft nach den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen nach dem Standard S1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. oder einer anderen anerkannten Methode zur Bewertung von Unternehmen vorgenommen.

Die Bieterin betrachtet die Gegenleistung in Höhe von 1,18 Euro je Biofrontera-Aktie als angemessen, da die Gegenleistung dem von der BaFin ermittelten durchschnittlichen Börsenkurs in Höhe von 1,18 Euro im Zeitraum von drei Monaten vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe dieses Übernahmeangebots am 7. Juni 2022 entspricht. Damit sind die gesetzlichen Anforderungen an den zu bietenden Preis erfüllt. Der Gesetzgeber hat mit den nach § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG i. V. m. § 4 und § 5 WpÜG-Angebotsverordnung zu ermittelnden Preisen die Angemessenheit der zu bietenden Gegenleistung näher

konkretisiert. Die danach zu ermittelnde Gegenleistung trägt deshalb die Fiktion der Angemessenheit in sich. Die Bieterin erfüllt mit der von ihr gebotenen Gegenleistung die gesetzgeberische Wertung in Bezug auf die mindestens zu bietende Gegenleistung. Sie liegt 0,01 Euro je Biofrontera-Aktie über dem zuletzt von der Bieterin selbst gezahlten Preis je Biofrontera-Aktie.

7. BIETERIN

7.1 Beschreibung der Bieterin

Bieterin dieses Übernahmeangebots ist die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg. Die Bieterin ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, die mit notarieller Urkunde vom 5. September 1991 und ursprünglichem Firmensitz in Wiesbaden gegründet wurde. Sie ist mit einem Grundkapital von 104.768,00 Euro, das in 104.768 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 Euro je Stückaktie eingeteilt ist, im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim unter HRB 338172 eingetragen.

Die Aktien der Bieterin sind zum Handel im Basic Board der Frankfurter Wertpapierbörse, einem Teilsegment des Freiverkehrs, unter der ISIN DE000A2LQT08 und der WKN A2LQT0 einbezogen. Außerdem sind die Aktien in den Freiverkehrshandel an den Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, München und Stuttgart einbezogen.

Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens der Bieterin ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften. Die Bieterin ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen und zu übernehmen, die für diesen Zweck sinnvoll und dienlich sind. Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, ihr eigenes Vermögen zu verwalten und alle Arten von Finanzgeschäften und Geschäften mit Finanzinstrumenten, für die eine Erlaubnis nach KWG nicht erforderlich ist, vorzunehmen. Die Bieterin ist weiter berechtigt, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten. Die Bieterin darf genehmigungsbedürftige Finanzdienstleistungen, genehmigungsbedürftige Bankgeschäfte sowie genehmigungsbedürftige Immobiliengeschäfte nicht unmittelbar selbst tätigen.

Innerhalb ihres Unternehmensgegenstands ist die Bieterin als Beteiligungsgesellschaft aktiv. Neben der Kapitalbeteiligung unterstützt die Deutsche Balaton ihre Portfoliounternehmen auch mittels ihres Management-Know-Hows bei

relevanten strategischen Fragestellungen, insbesondere in den Bereichen Wachstum und Reorganisation.

Die Bieterin erwirbt aus ihrer Sicht unterbewertete börsennotierte und nicht börsennotierte Beteiligungen im In- und Ausland ohne dabei einen speziellen Investmentsschwerpunkt auf bestimmte Branchen oder Regionen zu setzen. Im Vordergrund steht ein langfristig hohes Wertsteigerungspotential bei der jeweiligen Beteiligung, das oftmals auch vor dem Hintergrund der unternehmerischen Unterstützung durch die Deutsche Balaton realisiert werden kann. Die Beteiligungserwerbe werden üblicherweise durch eine Kombination aus Eigen- und Fremdkapital mit Unterstützung kreditgebender Banken finanziert.

Mitglieder des Vorstands der Bieterin sind Herr Rolf Birkert und Herr Alexander Link. Mitglieder des Aufsichtsrats der Bieterin sind Herr Wilhelm K. T. Zours (Aufsichtsratsvorsitzender), Herr Philip Andreas Hornig (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender) und Herr Dr. Burkhard Schäfer.

Bis Dezember 1999 firmierte die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft als „Deutsche Balaton Broker-Holding Aktiengesellschaft“. Die Änderung der Firmierung ist von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 29. Oktober 1999 beschlossen worden.

Die Hauptversammlung vom 11. August 2005 hat die Verlegung des Firmensitzes von Wiesbaden nach Heidelberg beschlossen, die mit Registereintragung am 20. Dezember 2005 wirksam wurde.

Das Grundkapital der Bieterin wurde mit Beschluss ihrer Hauptversammlung vom 30. August 2017 und Eintragung desselben im Handelsregister am 14. August 2018 auf 116.404,00 Euro herabgesetzt. Das Grundkapital der Deutsche Balaton wurde zuletzt aufgrund des Einzugs von insgesamt 11.636 eigenen Aktien im Mai 2020 von 116.404,00 Euro auf 104.768,00 Euro herabgesetzt.

Die ordentliche Hauptversammlung der Bieterin hat am 29. August 2019 den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 28. August 2024 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlage und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um 58.202,00 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt. Grundsätzlich ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Bezugsrecht darf nur in folgenden Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden:

1. um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
2. soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. den zur Optionsausübung oder Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die von der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustehen würde;
3. bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der rechnerische Anteil der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals, das die Gesellschaft im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder - soweit niedriger - im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung hat, nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden oder die (ii) zur Bedienung von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können oder müssen, sofern die Options- oder Wandelanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden;
4. bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften;

5. soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut ist, die neuen Aktien zeichnet und sichergestellt ist, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts zu entscheiden.

Die Hauptversammlung der Deutsche Balaton hat am 31. August 2016 weiter ein bedingtes Kapital in Höhe von bis zu 5.820.212,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 5.820.212 auf den Inhaber lautende Aktien geschaffen. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) jeweils mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 31. August 2016 beschlossenen Ermächtigung bis zum 30. August 2021 von der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90% der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden. Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft hat von dieser Ermächtigung bislang keinen Gebrauch gemacht; in zeitlicher Hinsicht ist diese Ermächtigung nunmehr ausgelaufen.

Das Geschäftsjahr der Deutsche Balaton ist das Kalenderjahr. Die Bieterin ist nicht für eine bestimmte Dauer errichtet.

7.2 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Die VV Beteiligungen Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 337147, ist mit rund 86% am Grundkapital und an den Stimmrechten der Bieterin beteiligt. Zwischen der Bieterin und der VV Beteiligungen Aktiengesellschaft besteht ein schuldrechtlicher Entherrschungsvertrag. Wesentlicher Inhalt des Entherrschungsvertrages ist, dass die VV Beteiligungen Aktiengesellschaft auf Hauptversammlungen der Bieterin ihre Stimmrechte nur so ausüben darf, dass sie zusammen mit ihren Tochterunternehmen und/oder einer Gesellschaft deren Tochterunternehmen die VV Beteiligungen Aktiengesellschaft ist, bei Hauptversammlungsbeschlüssen der Bieterin nicht die Mehrheit sämtlicher präsenter Stimmrechte erreichen kann. Mit allen übrigen Stimmen muss die VV Beteiligungen Aktiengesellschaft sich enthalten. Somit wird sichergestellt, dass die VV Beteiligungen Aktiengesellschaft zusammen mit ihren

Tochterunternehmen und/oder einer Gesellschaft deren Tochterunternehmen die VV Beteiligungen Aktiengesellschaft ist keinen Mehrheitsbeschluss auf den Hauptversammlungen der Bieterin herbeiführen kann. Die Anzahl der Stimmrechte, die die VV Beteiligungen auf den Hauptversammlungen der Bieterin ausüben kann, richtet sich jeweils nach der Anzahl insgesamt auf den Hauptversammlungen der Bieterin präsenter Stimmrechte.

Die VV Beteiligungen Aktiengesellschaft ist ebenfalls eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person nach § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG. Die DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg („**Delphi**“) ist Alleinaktionärin der VV Beteiligungen Aktiengesellschaft und somit ebenfalls eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person nach § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Außerdem ist Herr Wilhelm K. T. Zours (Geschäftsanschrift: c/o VV Beteiligungen Aktiengesellschaft, Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg), Deutschland, als Mehrheitsaktionär der Delphi eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person, § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG. Herr Wilhelm K. T. Zours ist am Grundkapital und an den Stimmrechten der Delphi mit 94,5% beteiligt.

Die SPARTA AG mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 739820, die Deutsche Balaton Biotech AG mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 111190, die Heidelberger Beteiligungsholding AG mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 338007, die Ming Le Sports AG mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 728857, die Altech Advanced Materials AG mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 118874 sind als Tochterunternehmen mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG. Alle vorgenannten Gesellschaften einschließlich der Delphi sowie der Strawtec Group AG mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 777361 aber mit Ausnahme der VV Beteiligungen Aktiengesellschaft halten Biofrontera-Aktien. Die Deutsche Balaton Biotech AG hält darüber hinaus auch Biofrontera-ADS.

Die Delphi, die Deutsche Balaton Biotech AG, die SPARTA AG und die Heidelberger Beteiligungsholding AG sind auch nach § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen. Die im vorherigen Satz bezeichneten Personen, die Bieterin sowie die ABC Beteiligungen AG und die Prisma Equity AG jeweils mit Sitz in

Heidelberg (gemeinsam ohne die ABC Beteiligungen AG und die Prisma Equity AG die "**Poolmitglieder**") haben mit Vertrag vom 28. Januar 2020, geändert durch Nachtrag Nr. 1 vom 3. März 2020 sowie Nachtrag Nr. 2 vom 28. Juni 2022, vereinbart, ihr Verhalten im Hinblick auf die Ausübung von Stimmrechten aus Aktien der Zielgesellschaft untereinander abzustimmen und ihr Stimmrecht auf Hauptversammlungen der Zielgesellschaft einheitlich auszuüben (einschließlich seiner Nachträge Nr. 1 und Nr. 2 der "**Poolvertrag**"). Die Prisma Equity AG schied am 21. Dezember 2020 infolge der Veräußerung sämtlicher von ihr gehaltenen Aktien der Zielgesellschaft als Partei des Poolvertrages aus. Durch Eintragung im Handelsregister der Bieterin vom 6. Dezember 2021 wurde die ABC Beteiligungen AG auf die Bieterin verschmolzen und schied ebenfalls mit diesem Datum als Partei des Poolvertrages aus.

Die von den Poolmitgliedern jeweils gehaltenen Biofrontera-Aktien werden nach § 30 Abs. 2 WpÜG den Poolmitgliedern wechselseitig zugerechnet. Zweck des Poolvertrages ist, zur nachhaltigen Sicherung des derzeit bestehenden und zukünftigen Einflusses der Poolmitglieder auf die Zielgesellschaft, die Interessen der Poolmitglieder abzustimmen und ihre Stimmrechte aus Biofrontera-Aktien einheitlich auszuüben. Von dem Poolvertrag sind sämtliche Aktien der Zielgesellschaft, die die Poolmitglieder halten, umfasst. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage unterliegen dem Poolvertrag 17.009.807 Biofrontera-Aktien, entsprechend einer Beteiligung von rund 29,99% am Grundkapital und an den Stimmrechten der Zielgesellschaft, die insgesamt von den Poolmitgliedern jeweils unmittelbar gehalten werden. Wesentlicher Inhalt des Poolvertrages ist die einheitliche Ausübung der Stimmrechte der Poolmitglieder in Hauptversammlungen der Zielgesellschaft. Nach dem Poolvertrag sind die Poolmitglieder unter anderem verpflichtet, in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft mit ihren Stimmrechten entsprechend einem zuvor gefassten Beschluss in der Poolversammlung einheitlich abzustimmen. Die einheitliche Stimmrechtsausübung wird durch Beschluss der Poolmitglieder zuvor festgelegt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Jede von einem Poolmitglied gehaltene Biofrontera-Aktie verleiht ein Stimmrecht bei jedem Abstimmungsverfahren der Poolmitglieder. Mit Nachtrag Nr. 1 vertrat die Heidelberger Beteiligungsholding AG mindestens 50% der Stimmen in der Poolversammlung, auch wenn sie tatsächlich weniger Biofrontera-Aktien hält und somit weniger Stimmen vertreten durfte. Mit Nachtrag Nr. 2 wurde diese Regelung zugunsten der Heidelberger Beteiligungsholding AG aufgehoben. Außerdem erfolgten weitere Änderungen zur Vereinfachung der Abstimmungen der Poolmitglieder.

Die Art und Weise und die Reihenfolge der Abstimmungen bestimmt grundsätzlich der Poolsprecher, soweit kein anderes Poolmitglied widerspricht. Poolsprecher ist aktuell die Bieterin. Der Poolvertrag ist für eine unbestimmte Dauer, jedoch mindestens bis zum Ablauf des 30. September 2020, geschlossen. Er kann von jedem Poolmitglied mit einer Frist von vier Wochen ohne Nennung von Gründen ordentlich gekündigt werden. Unter den übrigen Poolmitgliedern wird der Poolvertrag dann fortgeführt.

Darüber hinaus sind in Anlage 1 diejenigen Unternehmen aufgeführt, die gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG aufgrund ihrer Eigenschaft als Tochterunternehmen der Bieterin, der DELPHI (ohne die Deutsche Balaton und deren Tochterunternehmen) und von Herrn Wilhelm K. T. Zours (ohne die DELPHI und deren Tochterunternehmen) ebenfalls als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG anzusehen sind.

Über die vorgenannten Unternehmen und Personen, einschließlich der in Anlage 1 genannten, hinaus gibt es keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

7.3 Weitere Kontrollerwerber

Den Poolmitgliedern werden die von ihnen jeweils unmittelbar gehaltenen Stimmrechte an der Zielgesellschaft gem. § 30 Abs. 2 WpÜG wechselseitig zugerechnet. Gleiches gilt für die die Poolmitglieder beherrschenden Personen/Gesellschaften. Die Poolmitglieder ohne die Bieterin sowie die VV Beteiligungen Aktiengesellschaft und Herr Wilhelm K. T. Zours werden als „**Weitere Kontrollerwerber**“ bezeichnet. Erlangt die Bieterin, auch unter Zurechnung von Stimmrechten der übrigen Poolmitglieder nach § 30 Abs. 2 WpÜG, infolge dieses Übernahmeangebots die Kontrolle über die Zielgesellschaft im Sinne von § 29 Abs. 1 WpÜG, sind die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber gemäß § 35 Abs. 3 WpÜG nicht zur Abgabe eines Pflichtangebots für Biofrontera-Aktien verpflichtet. Die Bieterin erfüllt mithin mit diesem Übernahmeangebot etwaige Pflichten im Hinblick auf die Erstellung eines Pflichtangebots an die Biofrontera-Aktionäre auch für die Weiteren Kontrollerwerber.

7.4 Gegenwärtig von den Bieterin oder von mit den Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene Biofrontera-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten

7.4.1 Stimmrechte

Die nachfolgend in Ziffer 7.4 genannten prozentualen Angaben am Grundkapital und Stimmrechten der Zielgesellschaft berechnet sich auf Basis von 56.717.385 ausgegebenen Aktien und Stimmrechten der Zielgesellschaft.

Die Bieterin hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage unmittelbar 2.294.789 Aktien der Biofrontera. Dies entspricht rund 4,05 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft. Die von der Bieterin gehaltenen Stimmrechte aus Biofrontera-Aktien werden der VV Beteiligungen Aktiengesellschaft, der Delphi und Herrn Wilhelm K. T. Zours jeweils gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG, der Delphi, der SPARTA AG, der Deutsche Balaton Biotech AG und der Heidelberger Beteiligungsholding AG jeweils nach § 30 Abs. 2 WpÜG sowie der VV Beteiligungen Aktiengesellschaft und Herrn Wilhelm K. T. Zours nach § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet. Der Bieterin werden 14.715.018 Stimmrechte aus Aktien der Zielgesellschaft, entsprechend rund 25,94% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft, nach § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet. Der Bieterin werden 6.366.988 Stimmrechte nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG und 2.000 Stimmrechte nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 WpÜG aus Biofrontera-ADS zugerechnet. Insgesamt hält die Bieterin somit unmittelbar und mittelbar gehaltene 17.013.807 Stimmrechte an der Zielgesellschaft entsprechend einem Anteil in Höhe von rund 29,9975% am Grundkapital und den Stimmrechten der Zielgesellschaft.

Die VV Beteiligungen Aktiengesellschaft hält unmittelbar keine Biofrontera-Aktien. Ihr werden 17.013.807 Stimmrechte aus Aktien der Zielgesellschaft, entsprechend rund 25,9975% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft, gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 bzw. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 bzw. § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet.

Delphi hält unmittelbar 8.350.030 Biofrontera-Aktien. Dies entspricht einer Beteiligung von rund 14,72 % an dem Grundkapital und der Stimmrechte der Biofrontera. Die von Delphi gehaltenen Stimmrechte aus Biofrontera-Aktien werden Herrn Wilhelm K. T.

Zours gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG und der Bieterin, der SPARTA AG, der Deutsche Balaton Biotech AG und der Heidelberger Beteiligungsholding AG jeweils nach § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet. Der Bieterin und den Weiteren Kontrollerwerbern werden die von der Delphi unmittelbar gehaltenen Stimmrechte aus Aktien an der Zielgesellschaft nach § 30 Abs. 2 WpÜG jeweils zugerechnet. Der Delphi werden 8.664.777 Stimmrechte aus Aktien und Biofrontera-ADS der Zielgesellschaft, entsprechend rund 15,28% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 bzw. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 WpÜG, von denen ihr 8.659.777 Stimmrechte aus Aktien der Zielgesellschaft, entsprechend rund 15,27% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft auch nach § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet. Insgesamt hält Delphi somit unmittelbar und mittelbar gehaltene 17.014.807 Stimmrechte an der Zielgesellschaft entsprechend einem Anteil in Höhe von rund 29,9993% am Grundkapital und den Stimmrechten der Zielgesellschaft.

Die Deutsche Balaton Biotech AG, ein Tochterunternehmen der Bieterin, hält unmittelbar 2.278.847 Stimmrechte aus Biofrontera-Aktien und mittelbar 2.000 Stimmrechte aus Biofrontera-ADS aufgrund der Zurechnung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG. Dies entspricht insgesamt rund 4,02 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft. Die von der Deutsche Balaton Biotech AG gehaltenen Stimmrechte werden der Bieterin, der VV Beteiligungen Aktiengesellschaft, der Delphi und Herrn Wilhelm K. T. Zours jeweils gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 bzw. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 WpÜG zugerechnet. Die von der Deutsche Balaton Biotech AG unmittelbar gehaltenen 2.278.847 Stimmrechte aus Biofrontera-Aktien werden den anderen Poolmitgliedern und Weiteren Kontrollerwerbern jeweils nach § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet. Der Deutsche Balaton Biotech AG werden 14.730.960 Stimmrechte aus Aktien der Zielgesellschaft, entsprechend rund 25,97% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft, nach § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet. Insgesamt hält die Deutsche Balaton Biotech AG somit unmittelbar und mittelbar gehaltene 17.011.807 Stimmrechte an der Zielgesellschaft entsprechend einem Anteil in Höhe von rund 29,99% am Grundkapital und den Stimmrechten der Zielgesellschaft.

Die SPARTA AG, ein Tochterunternehmen der Bieterin, hält unmittelbar 4.084.941 Biofrontera-Aktien, entsprechend einem Anteil von rund 7,20 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft. Die von der SPARTA AG gehaltenen

Stimmrechte aus Biofrontera-Aktien werden der Bieterin, der VV Beteiligungen Aktiengesellschaft, der Delphi und Herrn Wilhelm K. T. Zours jeweils gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet. Außerdem werden die von der SPARTA AG gehaltenen Stimmrechte den anderen Poolmitgliedern und den Weiteren Kontrollerwerbern jeweils nach § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet. Der SPARTA AG werden 12.924.866 Stimmrechte aus Aktien der Zielgesellschaft, entsprechend rund 22,79% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft, nach § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet. Insgesamt hält die SPARTA AG somit unmittelbar und mittelbar gehaltene 17.009.807 Stimmrechte an der Zielgesellschaft entsprechend einem Anteil in Höhe von rund 29,99% am Grundkapital und den Stimmrechten der Zielgesellschaft.

Die Heidelberger Beteiligungsholding AG, ein Tochterunternehmen der Bieterin, hält unmittelbar 1.200 Biofrontera-Aktien, entsprechend einem Anteil von rund 0,0021 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft. Die von der Heidelberger Beteiligungsholding AG gehaltenen Stimmrechte aus Biofrontera-Aktien werden gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG der Bieterin, der VV Beteiligungen Aktiengesellschaft, der Delphi und Herrn Wilhelm K. T. Zours, nach § 30 Abs. 2 WpÜG jeweils den anderen Poolmitgliedern und Weiteren Kontrollerwerbern zugerechnet. Der Heidelberger Beteiligungsholding AG werden 17.008.607 Stimmrechte aus Aktien der Zielgesellschaft, entsprechend rund 29,99% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft, nach § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet. Insgesamt hält die Heidelberger Beteiligungsholding AG somit unmittelbar und mittelbar gehaltene 17.009.807 Stimmrechte an der Zielgesellschaft entsprechend einem Anteil in Höhe von rund 29,99% am Grundkapital und den Stimmrechten der Zielgesellschaft.

Die Ming Le Sports AG hält unmittelbar 1.000 Biofrontera-Aktien, entsprechend einem Anteil von rund 0,0018 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft. Die Ming Le Sports AG ist ein Tochterunternehmen der Bieterin. Die von der Ming Le Sports AG gehaltenen Stimmrechte aus Biofrontera-Aktien werden gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG der Bieterin, der VV Beteiligungen Aktiengesellschaft, der Delphi und Herrn Wilhelm K. T. Zours zugerechnet.

Die Altech Advanced Materials AG hält unmittelbar 1.000 Biofrontera-Aktien, entsprechend einem Anteil von rund 0,0018 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft. Die Altech Advanced Materials AG ist ein Tochterunternehmen der Bieterin. Die von der Altech Advanced Materials AG gehaltenen Stimmrechte aus Biofrontera-Aktien werden gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG der Bieterin, der VV Beteiligungen Aktiengesellschaft, der Delphi und Herrn Wilhelm K. T. Zours zugerechnet.

Die Strawtec Group AG hält unmittelbar 1.000 Biofrontera-Aktien, entsprechend einem Anteil von rund 0,0018 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft. Die Strawtec Group AG ist ein Tochterunternehmen der Delphi. Die von der Strawtec Group AG gehaltenen Stimmrechte aus Biofrontera-Aktien werden gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG der Delphi und Herrn Wilhelm K. T. Zours zugerechnet.

Herrn Wilhelm K. T. Zours werden damit einschließlich der von der Bieterin gehaltenen Stimmrechte insgesamt Stimmrechte aus 17.014.807 Biofrontera-Aktien und Biofrontera-ADS § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 bzw. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 WpÜG bzw. § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet. Dies entspricht einem Anteil am Grundkapital und den Stimmrechten der Zielgesellschaft in Höhe von rund 29,9993 %.

Herrn Wilhelm K. T. Zours werden darüber hinaus keine Aktien oder Stimmrechte an der Zielgesellschaft zugerechnet.

Darüber hinaus halten weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen oder eines ihrer Tochterunternehmen Aktien oder Stimmrechte an der Zielgesellschaft und sind weder der Bieterin noch einer mit diesen gemeinsam handelnden Person oder einem ihrer Tochterunternehmen Stimmrechte gemäß § 30 WpÜG zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage zuzurechnen.

7.4.2 Umtauschanleihe

Die Bieterin hält darüber hinaus eine Umtauschanleihe auf Aktien der Zielgesellschaft aufgrund eines am 5./8. Februar 2021 abgeschlossenen Begebungs- und Zeichnungsvertrages. Die verzinsliche Umtauschanleihe ist endfällig am 28. Dezember 2022. Jeder Inhaber einer Schuldverschreibung der Umtauschanleihe kann jederzeit mit Ausnahme von in den Bedingungen näher beschriebenen

Zeiträumen die Wandelung erklären. Die Anleihegläubiger sind verpflichtet, zum 28. Dezember 2022 die Wandlung zu erklären, es sei denn, die Emittentin veröffentlicht mindestens 45 Tage vorher einen Verzicht auf die Pflichtwandelung bei Fälligkeit. Diese Umtauschanleihe wird mittelbar von der VV Beteiligungen AG, der Delphi und Herrn Wilhelm K. T. Zours jeweils gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 2 WpHG gehalten. Bezogen auf das gegenwärtige Grundkapital der Zielgesellschaft berechtigen die von der Bieterin gehaltenen Schuldverschreibungen zum Erwerb von bis zu 1.650.000 Biofrontera-Aktien, entsprechend einem Anteil von rund 2,91% der Stimmrechte der Zielgesellschaft. Die Bieterin behält sich vor, die Schuldverschreibungen dieser Umtauschanleihe zu veräußern.

Die daraus entstehenden Stimmrechte aus den Aktien würden der VV Beteiligungen Aktiengesellschaft, der Delphi und Herrn Wilhelm K. T. Zours jeweils gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 1 Satz 3 WpÜG sowie nach § 30 Abs. 2 WpÜG den Poolmitgliedern zugerechnet. Die aus der Ausübung der Rechte aus der Umtauschanleihe entstehenden Aktien und die Stimmrechte aus diesen Aktien der Zielgesellschaft würden den übrigen Weiteren Kontrollerwerbern nach § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet.

Darüber hinaus halten weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage mittelbar oder unmittelbar Finanzinstrumente oder sonstige Instrumente nach § 38 bzw. § 39 WpHG in Bezug auf Aktien der Zielgesellschaft.

7.5 Vorerwerbe

Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen nach § 2 Abs. 5 WpÜG haben in dem Zeitraum von sechs Monaten vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots am 7. Juni 2022 oder in dem Zeitraum von sechs Monaten vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage Aktien der Biofrontera, Biofrontera-ADS oder auf Aktien der Zielgesellschaft bezogene Finanzinstrumente erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb solcher Aktien oder Finanzinstrumente getroffen mit Ausnahme folgender Erwerbe:

Die Bieterin hat mit Verschmelzung ihres Tochterunternehmens ABC Beteiligungen AG mit Sitz in Heidelberg auf die Bieterin 128.906 Biofrontera-Aktien ohne Gegenleistung erworben. Mit Eintragung dieser Verschmelzung im Handelsregister

der Bieterin am 6. Dezember 2021 sind die vorbezeichneten Biofrontera-Aktien auf die Bieterin übergegangen.

Die Bieterin hat am 20. Juni 2022 Stück 5.051 Biofrontera-Aktien zum Preis von 1,17 Euro je Biofrontera-Aktie gekauft.

Die Bieterin hat am 21. Juni 2022 Stück 1.000 Biofrontera-Aktien zum Preis von 1,17 Euro je Biofrontera-Aktie gekauft.

Die Bieterin hat am 22. Juni 2022 Stück 400 Biofrontera-Aktien zum Preis von 1,16 Euro je Biofrontera-Aktie gekauft.

Die Bieterin hat am 24. Juni 2022 Stück 1.200 Biofrontera-Aktien zum Preis von 1,17 Euro je Biofrontera-Aktie gekauft.

Die Bieterin hat am 30. Juni 2022 Stück 70 Biofrontera-Aktien zum Preis von 1,17 Euro je Biofrontera-Aktie gekauft.

Die Bieterin hat am 1. Juli 2022 Stück 13.887 Biofrontera-Aktien zum Preis von 1,17 Euro je Biofrontera-Aktie gekauft.

Die Bieterin hat am 8. Juli 2022 Stück 3.000 Biofrontera-Aktien zum Preis von 1,15 Euro je Biofrontera-Aktie gekauft.

Die Deutsche Balaton Biotech AG hat am 24. Juni 2022 den Tausch von 830.330 Biofrontera-ADS in 1.660.660 Biofrontera-Aktien veranlasst. Am 30. Juni 2022 ist der Tausch in Biofrontera-Aktien mit Valuta 29. Juni 2022 gebucht worden und die Biofrontera-Aktien sind in das Depot der Deutsche Balaton Biotech AG eingebucht worden. Die Kosten und Gebühren für diesen Umtausch stehen noch nicht endgültig fest und sind ihr noch nicht in Rechnung gestellt worden. Die Deutsche Balaton Biotech AG rechnet mit Kosten und Gebühren in Höhe von 0,025 USD zuzüglich anteiliger einmaliger „cable fee“ je Biofrontera-Aktie. Die „cable fee“ beträgt nach Kenntnis der Deutsche Balaton Biotech AG einmalig 17,50 US-Dollar, entsprechend 17,50/1.660.660 US-Dollar je Biofrontera-Aktie. Somit würde auf jede im Rahmen dieses Tausches erworbene Biofrontera-Aktie ein Betrag in Höhe von rund 0,025 US-Dollar entfallen.

7.6 Parallel- und Nacherwerbe

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen sowie deren Tochterunternehmen behalten sich vor, weitere Biofrontera-Aktien und/oder diesbezügliche Finanzinstrumente außerhalb des Übernahmeangebots unmittelbar oder mittelbar über die Börse oder außerbörslich während oder nach Ablauf der Annahmefrist zu erwerben, auch im Wege des Tausches von Biofrontera-ADS in Biofrontera-Aktien.

Die Bieterin weist darauf hin, dass eine Nachbesserung der Gegenleistung nach diesem freiwilligen Übernahmeangebot im Fall solcher Nacherwerbe gesetzlich vorgesehen ist, wenn die Bieterin oder eine mit ihr gemeinsam handelnde Person oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG Aktien der Zielgesellschaft außerhalb der Börse erwirbt oder Vereinbarungen abschließt, auf Grund derer die Übereignung von Aktien der Zielgesellschaft verlangt werden kann, und hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, siehe § 31 Abs. 5 und Abs. 6 WpÜG.

Sollte die Bieterin oder eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person oder deren Tochterunternehmen weitere Biofrontera-Aktien nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage außerhalb des Angebots erwerben einschließlich im Wege des Tausches von Biofrontera-ADS in Biofrontera-Aktien, bevor die Ergebnisse des Angebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG veröffentlicht wurden, und zu diesem Zweck eine Gegenleistung gewähren oder vereinbaren, die die Gegenleistung wertmäßig übersteigt, dann erhöht sich die Gegenleistung, die an alle Biofrontera-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, zu zahlen ist, um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert der Gegenleistung und der höchsten Gegenleistung, die für außerhalb des Angebots erworbene Biofrontera-Aktien gezahlt wurde (§ 31 Abs. 4 WpÜG).

Der Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft wird die Bieterin unter Angabe der Art und Höhe der für jeden Anteil gewährten Gegenleistung unverzüglich gemäß § 23 Abs. 2, § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG veröffentlichen durch Bekanntgabe auf der Internetseite der Bieterin und Bekanntgabe im Bundesanzeiger sowie der BaFin mitteilen

Erwirbt bei diesem Übernahmeangebot eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person oder deren Tochterunternehmen nach der Veröffentlichung der

Angebotsunterlage und vor Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb des Angebotsverfahrens Aktien der Zielgesellschaft, etwa aus dem Tausch von Biofrontera-ADS, so hat die Bieterin die Höhe der erworbenen Aktien- und Stimmrechtsanteile unter Angabe der Art und Höhe der für jeden Anteil gewährten Gegenleistung unverzüglich gemäß § 23 Abs. 2, § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG zu veröffentlichen durch Bekanntgabe auf der Internetseite der Bieterin und Bekanntgabe im Bundesanzeiger sowie der BaFin mitzuteilen. Dem Erwerb von Aktien- und Stimmrechtsanteilen gleichgestellt sind nach § 31 Abs. 6 WpÜG Vereinbarungen, auf Grund derer die Übereignung von Aktien verlangt werden kann. Als Erwerb gilt nicht die Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts auf Grund einer Erhöhung des Grundkapitals der Zielgesellschaft. Im Fall des Tausches der Biofrontera-ADS werden als solche Gegenleistung die durch den Tausch verursachten zu zahlenden Kosten und Gebühren angegeben. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Veröffentlichung nach § 23 Abs. 2, § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG sind außerdem börsliche Erwerbe nach Beendigung des Angebotsverfahrens.

Eine über gesetzliche Verpflichtungen hinausgehende Nachbesserung wird von der Bieterin nicht erwogen.

8. BESCHREIBUNG DER ZIELGESELLSCHAFT

8.1 Geschäftstätigkeit

Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens der Zielgesellschaft ist die Forschung, die Entwicklung und der Vertrieb von Pharmazeutika, sowie die Einnahme der Stellung einer Holdinggesellschaft, d.h. der Erwerb und die Verwaltung von Gesellschaften oder Gesellschaftsanteilen an Gesellschaften. Die Zielgesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Zielgesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

Die Zielgesellschaft ist nach ihren Angaben ein biopharmazeutisches Unternehmen, das auf die Entwicklung und den Vertrieb dermatologischer Medikamente und medizinischer Kosmetika spezialisiert ist.

Die Zielgesellschaft entwickelt und vertreibt innovative Produkte zur Heilung, zum Schutz und zur Pflege der Haut. Zu den wichtigsten Produkten gehört nach Angaben der Zielgesellschaft Ameluz®, ein verschreibungspflichtiges Medikament zur Behandlung von hellem Hautkrebs und dessen Vorstufen. Ameluz® wird nach Angaben der Zielgesellschaft seit 2012 in der EU und seit Mai 2016 in den USA vermarktet. Darüber hinaus vertreibt die Zielgesellschaft die Dermokosmetikserie Belixos®, eine Spezialpflege für geschädigte oder erkrankte Haut. Die Zielgesellschaft ist ihren Angaben zufolge das erste deutsche gründergeführte pharmazeutische Unternehmen, das eine zentralisierte europäische und eine US-Zulassung für ein selbst entwickeltes Medikament erhalten hat. Die Biofrontera-Gruppe wurde nach ihren eigenen Angaben von ihrem bis vor kurzem amtierenden Vorstandsvorsitzenden Prof. Dr. Hermann Lübbert gegründet. Ihre Aktien sind nach ihren Angaben an der Frankfurter Börse (Prime Standard) und an der Börse Düsseldorf zum Handel zugelassen sowie in den Handel der Freiverkehre der Börsen München, Stuttgart und Berlin einbezogen sowie auf Tradegate und Gettex handelbar.

Die Zielgesellschaft beschäftigt weltweit nach ihren Angaben im Geschäftsbericht zum 31. Dezember 2021, der auf der Internetseite unter www.biofrontera.com abrufbar ist, 167 Mitarbeiter. Nach Angaben der Zielgesellschaft beschäftigte sie zum 30. Juni 2022 weltweit 99 Mitarbeiter.

8.2 Rechtliche Verhältnisse der Zielgesellschaft

Die Zielgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Leverkusen. Die Zielgesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Köln unter HRB 49717 eingetragen. Ihre Geschäftsanschrift lautet: Hemmelrather Weg 201, 51377 Leverkusen. Die Zielgesellschaft wurde im Jahr 2000 als Biofrontera Pharmaceuticals Holding AG im Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Im Jahr 2003 erfolgt die Umfirmierung in Biofrontera AG. Seit Ende Oktober 2006 sind die Aktien der Zielgesellschaft zum Handel im Regulierten Markt zugelassen. Gegenwärtig werden sie im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse und an der Börse Düsseldorf im Regulierten Markt gehandelt. Biofrontera-Aktien sind auch im Freiverkehr der Börsen München, Stuttgart, Berlin, Hamburg sowie an den Börsenplätzen Tradegate und Gettex handelbar. Darüber hinaus sind American Depositary Shares mit der ISIN US09075G1058 im US-amerikanischen Freiverkehrsmarkt (US OTC) sowie im Freiverkehr der Börsen Stuttgart, Frankfurt, Berlin und Düsseldorf handelbar. Das Geschäftsjahr der Zielgesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Biofrontera ist für unbestimmte Zeit errichtet. § 22 Absatz 2 der Satzung der Zielgesellschaft lautet wie folgt:

„Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend etwas Abweichendes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schreibt das Gesetz neben der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals; dies gilt insbesondere für Beschlussfassungen gem. § 106 AktG (Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder), § 179 AktG (Satzungsänderungen), § 182 AktG (Erhöhung des Grundkapitals gegen Einlagen), § 207 AktG (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln) und § 221 AktG (insbesondere Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen).“

Nach dem von der Zielgesellschaft veröffentlichten Geschäftsbericht zum 31. Dezember 2021 beträgt die Konzernbilanzsumme rund 76,7 Millionen Euro und das

Eigenkapital rund 58 Millionen Euro (nach International Financial Reporting Standards, "IFRS"). Der Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2021 der Zielgesellschaft ist auf der Internetseite der Zielgesellschaft unter www.biofrontera.com veröffentlicht worden.

Die Biofrontera AG ist Muttergesellschaft folgender Tochterunternehmen:

Biofrontera Bioscience GmbH, Leverkusen
Biofrontera Pharma GmbH, Leverkusen
Biofrontera Development GmbH, Leverkusen
Biofrontera Neuroscience GmbH, Leverkusen

8.3 Kapitalverhältnisse der Zielgesellschaft

8.3.1 Grundkapital und Börsennotierung

Das Grundkapital der Biofrontera beträgt 56.717.385,00 Euro. Es ist eingeteilt in 56.717.385 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 Euro je Stückaktie. Nach § 22 Absatz 1 der Satzung der Zielgesellschaft gewährt jede Stückaktie eine Stimme in den Hauptversammlungen der Zielgesellschaft.

Die Aktien der Zielgesellschaft sind zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse, dort im Prime Standard, unter der ISIN DE0006046113 / WKN 604611 sowie im Regulierten Markt der Düsseldorfer Börse, dort im General Standard, zugelassen. Außerdem werden sie im Freiverkehr der Börsen München, Stuttgart, Berlin, Hamburg sowie auf Tradegate und Gettex gehandelt. Darüber hinaus werden Biofrontera-ADS mit der ISIN US09075G1058 an dem US-amerikanischen Freiverkehrsmarkt (US OTC) gehandelt und können auch an den Börsen Stuttgart, Frankfurt, Berlin und Düsseldorf gehandelt werden. ADSs können über ein Level-I-Programm am US-amerikanischen Freiverkehrsmarkt (US OTC) unter dem Symbol BFAGY gehandelt werden. Ein ADS repräsentiert das Recht auf zwei Stammaktien der Zielgesellschaft.

8.3.2 Genehmigtes Kapital

Gegenwärtig verfügt die Zielgesellschaft über kein in der Satzung wirksam eingefügtes genehmigtes Kapital.

8.3.3 Bedingtes Kapital

Nach § 7 Absatz 2 der Satzung der Zielgesellschaft besteht ein Bedingtes Kapital I. Das Grundkapital der Zielgesellschaft ist danach bedingt um bis zu 1.359.864 Euro durch Ausgabe von bis zu 1.359.864 auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient (i) der Sicherung der Gewährung von Optionsrechten und der Vereinbarung von Optionspflichten nach Maßgabe der Anleihebedingungen bzw. (ii) der Sicherung der Erfüllung von Wandlungsrechten und der Erfüllung von Wandlungspflichten nach Maßgabe der Anleihebedingungen, die jeweils aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. August 2015 von der Gesellschaft oder durch deren unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften (verbundene Unternehmen) in der Zeit bis 27. August 2020 begeben, vereinbart bzw. garantiert werden. Hieraus können nach Kenntnis der Bieterin keine Aktien mehr entstehen. Die von der Zielgesellschaft nach der vorbezeichneten Ermächtigung ausgegebenen Wandelanleihen sind in zeitlicher Hinsicht ausgelaufen.

Nach § 7 Absatz 6 der Satzung der Zielgesellschaft besteht ein Bedingtes Kapital III. Danach ist das Grundkapital der Zielgesellschaft bedingt um bis zu 249.050,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 249.050 auf den Namen lautende nennbetragslose Aktien erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Optionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 02. Juli 2010 bis zum 01. Juli 2015 gewährt werden. Nach Kenntnis der Bieterin anhand der Angaben der Zielgesellschaft in ihrem Geschäftsbericht 2020 endete der Ausübungszeitraum im April 2020. Insofern können aus dem Bedingten Kapital III keine Biofrontera-Aktien entstehen.

Nach § 7 Absatz 8 der Satzung der Zielgesellschaft besteht ein Bedingtes Kapital V. Danach ist das Grundkapital der Zielgesellschaft bedingt um bis zu 1.554.984 Euro durch Ausgabe von bis zu 1.554.984 auf den Namen lautende nennbetragslose Aktien erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Optionsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. August 2015 bis zum 27. August 2020 gewährt werden. Nach Kenntnis der Bieterin anhand der Angaben im Geschäftsbericht 2021 der Zielgesellschaft stehen noch 693.990 Optionen aus. Die Ausgabe von weiteren 693.990 Optionen ist möglich. Die

Optionen aus dem Mitarbeiteroptionsprogramm 2015 können erst nach einer Sperrfrist von vier Jahren ausgeübt werden. Die ersten Optionen wurden am 18. April 2016 ausgegeben. Demnach sind aus dem Optionsprogramm 2015 Optionen ab dem 19. April 2020 Ausübungen möglich. Am 18. April 2016 wurden 425.000 Optionsrechte (erste Tranche) ausgegeben. Die Bieterin entnimmt aus dem Geschäftsbericht 2021 der Zielgesellschaft, dass bis zu 693.990 Optionen zum 31. Dezember 2021 ausstanden, die zum Erwerb von bis zu 693.990 Biofrontera-Aktien berechtigen und somit ausgeübt werden könnten. Nach Angaben der Zielgesellschaft stehen per 30. Juni 2022 noch 350.490 Optionen aus dem Mitarbeiteroptionsprogramm aus. Vom Bestand per 31. Dezember 2021 von 693.990 seien 119.500 erloschen, weitere 217.500 seien verfallen. Weitere 6.500 seien durch Mitarbeiteraustritte verfallen.

8.3.4 Von der Hauptversammlung beschlossene Erhöhung des Grundkapitals

Die Hauptversammlung der Zielgesellschaft vom 7. April 2022 hat die Erhöhung des Grundkapitals von derzeit 56.717.385 Euro um bis zu 7.089.673 Euro durch Ausgabe von bis zu 7.089.673 neuen auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je 1,00 Euro gegen Bareinlagen auf bis zu 63.807.058 Euro beschlossen. Die Zielgesellschaft hat diese von der Hauptversammlung beschlossene Erhöhung des Grundkapitals bislang nicht durchgeführt und hierzu auch noch kein Bezugsangebot veröffentlicht. Mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 11. Juli 2022 teilte die Zielgesellschaft die Erhebung einer Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage gegen den vorbezeichneten Beschluss der Hauptversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals mit.

8.4 Eigene Aktien

Nach Kenntnis der Bieterin hält die Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage keine eigenen Aktien.

8.5 Finanzinformationen

Alle Finanzangaben betreffend die Zielgesellschaft in dieser Angebotsunterlage sind dem auf der Internetseite der Zielgesellschaft zum Abruf verfügbaren Geschäftsbericht zum 31. Dezember 2021 entnommen. Der darin enthaltene Konzernabschluss der Zielgesellschaft zum 31. Dezember 2021 wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften der IFRS erstellt und wurde von der Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Nach dem letzten veröffentlichten Abschluss der Zielgesellschaft zum 31. Dezember 2021 hat die Zielgesellschaft den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 mit einem Konzerngesamtergebnis (gemäß Rechnungslegungsvorschriften der IFRS) in Höhe von rund 32 Millionen Euro abgeschlossen. Im Vorjahreszeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 betrug das Konzerngesamtergebnis negative 10.868 Tausend Euro. In dem Konzerngesamtergebnis für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 verbuchte die Zielgesellschaft Umsatzerlöse in Höhe von 28.787 Tausend Euro, sonstige Erträge in Höhe von 60.215 Tausend Euro sowie ein Ergebnis aus der nach Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen in Höhe von 14.729 Tausend Euro und Zinserträge in Höhe von 13 Tausend Euro, denen Umsatzkosten in Höhe von 3.913 Tausend Euro, Forschungs- und Entwicklungskosten in Höhe von 7.009 Tausend Euro, allgemeine Verwaltungskosten in Höhe von 30.781 Tausend Euro, Vertriebskosten in Höhe von 22.423 Tausend Euro, Zinsaufwendungen in Höhe von 3.692 Tausend Euro, Abschreibungen Höhe von 3.290 Tausend Euro, Zinsaufwendungen aus Aufzinsungen in Höhe von 28 Tausend Euro und sonstige Aufwendungen in Höhe von 214 Tausend Euro gegenüberstanden. Hinzu kam Ertragssteueraufwand in Höhe von 1.825 Tausend Euro und negative Kursdifferenzen aus der Währungsumrechnung von 1.866 Tausend Euro. In Summe hat sich das Eigenkapital der Gesellschaft (gemäß Rechnungslegungsvorschriften der IFRS) von 7.375 Tausend Euro zum 31.12.2020 auf 57.997 Tausend Euro zum 31.12.2021 erhöht, wozu neben dem Gesamtergebnis insbesondere die Erhöhung des Grundkapitals und der Kapitalrücklage in Höhe von insgesamt 22.808 Tausend Euro beigetragen haben.

Die Konzernbilanzsumme der Zielgesellschaft hat sich von 56.391 Tausend Euro (zum 31. Dezember 2020) um 20.308 Tausend Euro auf 76.699 Tausend Euro (zum 31. Dezember 2021) erhöht.

8.6 Organe der Zielgesellschaft

Der Vorstand der Zielgesellschaft besteht satzungsgemäß aus einem oder mehreren Personen, deren Anzahl vom Aufsichtsrat festgelegt wird. Vorstandsmitglieder der Zielgesellschaft sind gegenwärtig Herr Ludwig Lutter und nach der Kapitalmarktmittelteilung der Zielgesellschaft vom 9. Juni 2022 Herr Paul Böckmann, zunächst befristet bis zum 31. August 2022. Herr Ludwig Lutter ist CFO.

Dem Aufsichtsrat der Zielgesellschaft, der nach § 12 Absatz 1 der Satzung der Zielgesellschaft aus sechs Mitgliedern besteht, gehören gegenwärtig Herr Wilhelm K. T. Zours (Vorsitzender des Aufsichtsrats), Herr Dr. Jörgen Tielmann (stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats), Herr Dr. Heikki Lanckriet, Frau Dr. Helge Lubenow und Herr Karlheinz Schmeling an. Ein Aufsichtsratsmandat ist aufgrund der Amtsniederlegung von Frau Prof. Dr. Franca Ruhwedel am 22. Februar 2022 gegenwärtig vakant.

Die Amtszeit der vorbezeichneten Aufsichtsratsmitglieder endet entsprechend der von der Hauptversammlung der Zielgesellschaft am 14. Dezember 2021 bei ihrer Wahl getroffenen Bestimmung mit dem Ablauf der Hauptversammlung der Zielgesellschaft, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt, wobei das bei Beginn der Amtszeit laufende Geschäftsjahr nicht mitgerechnet wird.

8.7 Wesentliche Aktionäre außerhalb der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen

Nach den der Bieterin zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bekannten Informationen, insbesondere von durch die Zielgesellschaft veröffentlichten Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 33 ff. WpHG, sind folgende Personen mit Stimmrechten von über 3% an der Zielgesellschaft außerhalb der Bieterin und mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen beteiligt:

Maruho Deutschland GmbH: 13.399.965 Biofrontera-Aktien (entspricht 23,63% der Stimmrechte der Zielgesellschaft; Quelle: Stimmrechtsmitteilung vom 2. März 2021).

Die von der Maruho Deutschland GmbH gehaltenen Stimmrechte an der Zielgesellschaft werden deren Muttergesellschaft, der Maruho Co. Ltd., Japan, zugerechnet.

8.8 Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft zu dem Übernahmeangebot

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft sind nach § 27 Abs. 1 WpÜG verpflichtet, eine begründete Stellungnahme zu dem Übernahmeangebot sowie zu jeder Änderung des Übernahmeangebots abzugeben. Diese Stellungnahme ist vom Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft jeweils unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage und deren Änderungen durch die Bieterin gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG zu veröffentlichen.

8.9 Mit der Biofrontera gemeinsam handelnde Personen

Nach den der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage vorliegenden Informationen sind die folgenden Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar Tochterunternehmen der Zielgesellschaft im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG und gelten damit gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen:

Biofrontera Bioscience GmbH, Leverkusen
Biofrontera Pharma GmbH, Leverkusen
Biofrontera Development GmbH, Leverkusen
Biofrontera Neuroscience GmbH, Leverkusen

Nach Kenntnis der Bieterin gibt es keine weiteren mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnden Personen.

9. WIRTSCHAFTLICHER UND STRATEGISCHER HINTERGRUND DES ANGELOTS

9.1 Grundsätzliche Erwägungen

Der Fokus der Geschäftstätigkeit der Bieterin ist u.a. auf den Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Beteiligungen und die Erzielung einer positiven Eigenkapitalrendite auf das eingesetzte Kapital gerichtet.

Die Bieterin verfolgt mit dem Angebot ausschließlich das Ziel, Biofrontera-Aktien zu erwerben und damit die Position der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber als zusammengerechnet größte Aktionärsgruppe der Zielgesellschaft auszubauen. Die

Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber sehen die Beteiligung an der Zielgesellschaft als langfristiges, lohnendes Investment. Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber verfolgen auch das Ziel, dass jedenfalls die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder auf ihren Vorschlag hin gewählt worden sind.

Vor diesem Hintergrund verfolgen die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber mit diesem Übernahmeangebot keine Absichten im Hinblick auf eine operative Zusammenarbeit oder die Hebung von Synergieeffekten.

9.2 Personelle Verflechtungen mit der Zielgesellschaft

Herr Wilhelm K. T. Zours ist seit seiner Wahl in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft am 14. Dezember 2021 Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft. Herrn Wilhelm K. T. Zours werden rund 29,9993% der Stimmrechte an der Zielgesellschaft zugerechnet (siehe oben Ziffer 7.4.1).

10. HINTERGRUND DES ANGEBOTS

10.1 Wirtschaftliche und strategische Hintergründe

Der Fokus der Geschäftstätigkeit der Bieterin ist auf den Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Beteiligungen, gerichtet.

a) Bieterin:

Die Bieterin verfolgt mit dem Angebot ausschließlich das Ziel, Biofrontera-Aktien zu erwerben und damit die Position der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen als zusammengerechnet größte Aktionärsgruppe der Zielgesellschaft auszubauen.

b) Bieterin und Poolmitglieder.

Die Bieterin und die Poolmitglieder beabsichtigen, die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen durch das Angebot oder während der Annahmefrist dieses Angebots.

c) Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber:

Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber sehen die Beteiligung an der Zielgesellschaft als langfristiges, lohnendes Investment.

Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber verfolgen insbesondere das Ziel, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft auf Vorschlag der Bieterin oder einer mit ihr gemeinsam handelnden Person gewählt wird.

Weitere Hintergründe des Angebots werden nachfolgend sowie in Ziffer 11 dieser Angebotsunterlage beschrieben.

Vor diesem Hintergrund verfolgen die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber mit diesem Übernahmeangebot keine Absichten im Hinblick auf eine wirtschaftliche Zusammenarbeit oder die Hebung von Synergieeffekten. Der wirtschaftliche und strategische Hintergrund liegt allein in der Hebung einer Wertschöpfung durch den Ausbau der Beteiligung an der Zielgesellschaft.

10.2 Mediation mit der Zielgesellschaft

Zwischen der Zielgesellschaft, der Bieterin, Herrn Wilhelm K. T. Zours und einem Mediator wurde am 11. September 2020 eine Mediationsvereinbarung geschlossen. Gegenstand der Mediationsvereinbarung ist die Durchführung eines Mediationsverfahrens. Im Rahmen der Mediation, die danach begann, sollte unter Einschaltung eines erfahrenen und renommierten Mediators eine Lösung für die Beilegung von Streitigkeiten sowie von personellen und strategischen Differenzen gesucht werden. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Mediationsvereinbarung befanden sich die Bieterin und verschiedene mit ihr gemeinsam handelnde Personen einerseits sowie die Zielgesellschaft andererseits in verschiedenen Rechtsstreitigkeiten miteinander, unter anderem betrafen die Rechtsstreitigkeiten Anfechtungsklagen von Hauptversammlungsbeschlüssen der Zielgesellschaft.

Mit Vereinbarung vom 17./19. November 2021 wurde im Rahmen des Mediationsverfahrens zwischen der Deutsche Balaton-Gruppe und dem amtierenden Aufsichtsrat der Biofrontera AG Einvernehmen über die Aufsichtsratskandidaten gefunden. Danach hatte der damals amtierende Aufsichtsrat der Zielgesellschaft der Hauptversammlung am 14. Dezember 2021 folgende Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen:

- a. Herr Dr. Heikki Lanckriet
- b. Frau Dr. Helge Lubenow
- c. Frau Prof. Franca Ruhwedel
- d. Herr Karlheinz Schmelig
- e. Herr Dr. Jörgen Tielmann
- f. Herr Wilhelm K. T. Zours

Von den Kandidaten hatte sich Herr Zours bereit erklärt, für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden zu kandidieren. Tatsächlich wurde Herr Zours nach seiner Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrats auch zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft gewählt.

Maruho Deutschland GmbH unterstützte den Vorschlag des amtierenden Aufsichtsrats. Die Unternehmen der Deutsche Balaton-Gruppe und die Maruho Deutschland GmbH haben sich einmalig verpflichtet, in der damals kommenden Hauptversammlung, die tatsächlich am 14. Dezember 2021 stattfand, für die Wahl der vorgenannten Kandidaten zu stimmen. Tatsächlich wählte die Hauptversammlung am 14. Dezember 2021 auch sämtliche vorgeschlagenen Kandidaten zu Mitgliedern des Aufsichtsrats. Frau Prof. Franca Ruhwedel legte jedoch zwischenzeitlich ihre Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft nieder, ihre Stelle im Aufsichtsrat ist gegenwärtig vakant.

Die Zielgesellschaft einerseits und Herr Zours und die Unternehmen der Deutsche Balaton-Gruppe einschließlich der Bieterin andererseits hatten sich zudem wechselseitig im Rahmen eines Vergleichs verpflichtet ("**Vergleich**"), alle zwischen ihnen anhängigen Klageverfahren durch Klagerücknahme zu beenden. Der Vergleich sieht ferner vor, dass das von der Hauptversammlung der Biofrontera AG am 24. Mai 2017 unter TOP 6 beschlossene genehmigte Kapital II, das Gegenstand einer anhängigen Anfechtungsklage war und das ohnehin bis zum 23. Mai 2022 befristet war, auch nach der Klagerücknahme nicht zu nutzen. Um sicherzustellen, dass die Gesellschaft künftig die Möglichkeit zu einer weiteren Kapitalaufnahme hat, sollte die Bieterin ein Ergänzungsverlangen zur kommenden Hauptversammlung stellen und die Schaffung entsprechender Kapitalermächtigungen vorschlagen. Nicht Gegenstand des Vergleichs ist eine Überprüfung der Hintergründe des Börsengangs der Biofrontera Inc. in den USA (siehe hierzu Ziffer 10.3 der Angebotsunterlage). Der Vergleich stand unter der aufschiebenden Bedingung, dass die vorgenannten Kandidaten bis spätestens am 31. Dezember 2021 in den Aufsichtsrat der Biofrontera AG gewählt werden. Diese Bedingung trat ein, die Hauptversammlung der Zielgesellschaft wählte am 14. Dezember 2021 die vorbezeichneten Kandidaten zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft. Die Bieterin und die an dem Vergleich beteiligten Unternehmen sowie die Zielgesellschaft hatten ihre wechselseitigen Klagen zurückgenommen.

10.3 Rechtsstreit mit der Zielgesellschaft

Die Bieterin befindet sich gegenwärtig in einem Rechtsstreit mit der Zielgesellschaft. Die früheren Rechtsstreitigkeiten der Bieterin und der mit ihr gemeinsam handelnden Personen einerseits und der Zielgesellschaft andererseits sind jeweils zurückgenommen worden und damit beendet.

Die Zielgesellschaft einerseits und Herr Zours und bestimmte Unternehmen der Deutsche Balaton-Gruppe andererseits hatten sich im November 2021 wechselseitig im Rahmen des unter Ziffer 10.2 dargestellten Vergleichs verpflichtet, alle zwischen ihnen anhängigen Klageverfahren durch Klagerücknahme zu beenden.

Gegenwärtig klagt die Bieterin gegen die Zielgesellschaft vor dem Landgericht Köln auf Feststellung, dass die Maßnahmen zum Börsengang ihrer ehemaligen Tochtergesellschaft Biofrontera, Inc. der Zustimmung der Hauptversammlung bedurften. Die Bieterin hatte ein dementsprechendes Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung der Hauptversammlung der Zielgesellschaft am 14. Dezember 2021 gestellt, welches vom Amtsgericht Köln zurückgewiesen wurde, nachdem die Zielgesellschaft selbst dem von der Bieterin gestellten Verlangen auf diesbezügliche Ergänzung der Tagesordnung nicht nachgekommen war und die Bieterin beim Amtsgericht Köln den Antrag gestellt hatte, ermächtigt zu werden, das Ergänzungsverlangen selbst bekanntmachen zu dürfen. Die Biofrontera Inc. war eine Tochtergesellschaft der Zielgesellschaft, die nach Angaben der Zielgesellschaft vom 2. November 2021 im Rahmen einer Kapitalerhöhung einen Börsengang an der NASDAQ durchführte. Mit Kapitalmarktmitteilung vom 29. Dezember 2021 teilte die Zielgesellschaft mit, dass ihre Beteiligung an der Biofrontera Inc. nur noch rund 47% betrage. Gegenwärtig ist die Beteiligung der Zielgesellschaft an der Biofrontera Inc. nach Angaben der Zielgesellschaft auf rund 39% weiter gesunken. Über die Biofrontera, Inc. erfolgt der Vertrieb von Ameluz®, dem Hauptprodukt der Zielgesellschaft, in den USA.

Vor dem Landgericht Köln hat am 13. Mai 2022 eine mündliche Verhandlung stattgefunden. Danach wurde den Parteien Schriftsatzfrist gewährt, Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wurde auf den 30. September 2022 festgesetzt. Die Bieterin hält ihre Position in diesem Rechtsstreit für aussichtsreich.

10.4 Kein Pflichtangebot bei Erlangung der Kontrolle über die Zielgesellschaft

Sollte die Bieterin durch dieses Angebot die Kontrolle über die Zielgesellschaft im Sinne von § 29 Abs. 2 WpÜG erlangen, ist die Bieterin gemäß § 35 Abs. 3 WpÜG nicht verpflichtet, den Aktionären der Zielgesellschaft ein Pflichtangebot zu unterbreiten.

Den Weiteren Kontrollerwerbern werden die Stimmrechte der Bieterin an der Zielgesellschaft gem. § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet. Erlangt die Bieterin, auch unter Zurechnung von Stimmrechten der Poolmitglieder nach § 30 Abs. 2 WpÜG und/oder unter Zurechnung von Stimmrechten gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Satz 3 bzw. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 bzw. § 30 Abs. 2 WpÜG, infolge dieses Übernahmeangebots die Kontrolle über die Zielgesellschaft im Sinne von § 29 Abs. 1 WpÜG, sind die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber gemäß § 35 Abs. 3 WpÜG nicht zur Abgabe eines Pflichtangebots für Biofrontera-Aktien verpflichtet.

11. ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER WEITEREN KONTROLLERWERBER

11.1 Absichten der Bieterin in Bezug auf die Zielgesellschaft

Eine Verlegung oder Schließung des Firmensitzes der Zielgesellschaft und des Standorts wesentlicher Unternehmensteile der Zielgesellschaft wird nicht beabsichtigt. Die Bieterin verfolgt keine Absichten hinsichtlich der Verwendung des Vermögens und künftiger Verpflichtungen der Zielgesellschaft.

Die Bieterin beabsichtigt auch nicht, Forschungsk Kooperationen mit der Zielgesellschaft abzuschließen oder sich Vertriebsrechte für Biofrontera-Produkte abtreten zu lassen.

Die Bieterin hat keine Absichten in Bezug auf Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsbedingungen und deren Vertretungen bei der Zielgesellschaft.

Die Bieterin sieht einen erheblichen Wert in der Erschließung des US-Amerikanischen Marktes und damit in der Beteiligung an der hierfür zuständigen Biofrontera Inc. Auch ist die Bieterin der Ansicht, dass die langfristigen Lizenzeinnahmen aus der Produktvermarktung in den USA einen erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung der Zielgesellschaft haben. Die Bieterin beabsichtigt, im Rahmen ihrer rechtlichen Einflussmöglichkeiten zu verhindern, dass es zu einem (weiteren) Verkauf der Beteiligung der Zielgesellschaft an der Biofrontera Inc. unter

Wert oder zu einer Schwächung der Lizenzposition der Zielgesellschaft kommt. Nach Ansicht der Bieterin war der Börsengang der Biofrontera Inc. nachteilig und hätte nicht ohne Zustimmung der Hauptversammlung der Zielgesellschaft erfolgen dürfen. Die Bieterin hat deshalb die oben genannte Feststellungsklage gegen die Zielgesellschaft erhoben und beabsichtigt, im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten, die Rechtmäßigkeit des Handelns der zuständigen Organe überprüfen zu lassen.

Die Bieterin beabsichtigt, Veränderungen im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft herbeizuführen. Die Bieterin beabsichtigt, der nächsten Hauptversammlung der Zielgesellschaft die Wahl von Frau Prof. Dr. Karin Lergenmüller für das vakante Aufsichtsratsmandat vorzuschlagen. Hierzu hat die Bieterin der Zielgesellschaft am 7. Juli 2022 ein Ergänzungsverlangen, hilfsweise als Gegenantrag, mit einem solchen Wahlvorschlag für die nächste ordentliche Hauptversammlung der Zielgesellschaft übersandt. Die Zielgesellschaft hat mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 13. Juli 2022 zur ordentlichen Hauptversammlung eingeladen, das Ergänzungsverlangen der Bieterin darin allerdings nicht aufgenommen. Nach Rücksprache mit der Zielgesellschaft wird das Ergänzungsverlangen am 15. Juli 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Zudem soll erreicht werden, dass in den Aufsichtsrat der Zielgesellschaft jedenfalls die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats auf Vorschlag der Bieterin oder einer mit ihr gemeinsam handelnden Person gewählt wird.

In Bezug auf Veränderungen im Vorstand der Zielgesellschaft verfolgt die Bieterin folgende Absicht: Die Zielgesellschaft verfügt aktuell nur über einen CFO und einen bis zum 31. August 2022 bestellten Interimsvorstand. Nach Auffassung der Bieterin sollte daher der Vorstand der Zielgesellschaft um einen CEO ergänzt werden. Die Bieterin beabsichtigt deshalb, im Rahmen der gegebenen Einflussmöglichkeiten auf eine Bestellung eines passenden Vorstandsmitglieds als CEO hinzuwirken. Die Bieterin respektiert dabei die aktienrechtlich festgelegte Zuständigkeit des Aufsichtsrats für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern. Im Übrigen beobachtet die Bieterin die Zusammensetzung und Tätigkeiten der Organe der Zielgesellschaft.

11.2 Absichten der Weiteren Kontrollerwerber ohne die Bieterin in Bezug auf die Zielgesellschaft

Die nachfolgenden Ausführungen beschreiben die Absichten der Weiteren Kontrollerwerber in Bezug auf die Zielgesellschaft.

Eine Verlegung oder Schließung des Firmensitzes der Zielgesellschaft und des Standorts wesentlicher Unternehmensteile der Zielgesellschaft wird nicht beabsichtigt. Die Weiteren Kontrollerwerber verfolgen keine Absichten hinsichtlich der Verwendung des Vermögens und künftiger Verpflichtungen der Zielgesellschaft.

Die Weiteren Kontrollerwerber beabsichtigen auch nicht, Forschungsk Kooperationen mit der Zielgesellschaft abzuschließen oder sich Vertriebsrechte für Biofrontera-Produkte abtreten zu lassen.

Die Weiteren Kontrollerwerber haben keine Absichten in Bezug auf Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsbedingungen und deren Vertretungen bei der Zielgesellschaft. Auch die Weiteren Kontrollerwerber verfolgen in Bezug auf personelle Veränderungen im Vorstand der Zielgesellschaft die unter Ziffer 11.1 von der Bieterin formulierte Absicht.

Die Delphi und Herr Wilhelm K. T. Zours in seiner Eigenschaft als Weiterer Kontrollerwerber und mittelbarer Aktionär beabsichtigen darüber hinaus ihren etwaigen Einfluss, auch hinsichtlich weitergehenden personellen Veränderungen im Aufsichtsrat im Interesse der Zielgesellschaft und soweit statthaft dahingehend auszuüben, dass der Wert der Zielgesellschaft im Hinblick auf ihre zukünftigen Ertragslage und hinsichtlich Ihrer Vermögenswerte, hierunter der Beteiligung der Zielgesellschaft an der Biofrontera Inc. im Interesse aller Aktionäre, möglichst gesteigert wird. Auch die Weiteren Kontrollerwerber werden im Rahmen ihrer mittelbaren oder unmittelbaren Gesellschafterstellung unter Beachtung der aktienrechtlichen Zuständigkeiten der jeweiligen Organe der Zielgesellschaft in diesem Zusammenhang die Zusammensetzung der Organe und deren Tätigkeit beobachten.

Die Weiteren Kontrollerwerber beabsichtigen, Veränderungen im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft herbeizuführen. Die Weiteren Kontrollerwerber beabsichtigen, den von der Bieterin formulierten Wahlvorschlag für das vakante Aufsichtsratsmandat zu unterstützen (siehe oben Ziffer 11.1).

Im Hinblick auf die Vorstandsbesetzung haben entsprechend der aktienrechtlichen Kompetenzordnung die Weiteren Kontrollerwerber als Aktionäre der Zielgesellschaft grundsätzlich lediglich einen mittelbaren Einfluss, nämlich über die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats auf der Hauptversammlung der Zielgesellschaft. Soweit Herr Wilhelm K. T. Zours in seiner Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft an der Zusammensetzung des Vorstands mitwirkt, wird Herr Wilhelm

K. T. Zours das Interesse der Zielgesellschaft und soweit statthaft das vorgenannte Interesse an einer Steigerung des Werts der Zielgesellschaft als wesentliches Kriterium in seine Ermessensausübung einfließen lassen. In diesem Zusammenhang hat Herr Wilhelm K. T. Zours vor dem Hintergrund der signifikanten Verschlechterung des Aktienkurses der Zielgesellschaft in der Vergangenheit auch im Vorstand Veränderungen befürwortet. In seiner Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft wird er auch in Zukunft die Besetzung des Vorstands prüfen. Abhängig von den Mehrheiten im Aufsichtsrat, die sich aufgrund einer veränderten personellen Zusammensetzung des Aufsichtsrats ändern mögen, wird Herr Wilhelm K. T. Zours auch in Zukunft die Besetzung des Vorstands regelmäßig überprüfen. Da entsprechend der aktienrechtlichen Kompetenzordnung der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft stets eigenverantwortlich und frei über die Zusammensetzung des Vorstands der Zielgesellschaft nach seinem Ermessen entscheidet, wird Herr Wilhelm K. T. Zours dabei sein Ermessen jeweils konkret ausüben. Herr Wilhelm K. T. Zours wird entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften bei seiner Prüfung und Amtsausübung jeweils die konkreten Anforderungen der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Bestellung zu Grunde legen. Er wird sein Ermessen hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands der Zielgesellschaft zu diesem Zeitpunkt an deren Interesse und Bedürfnissen ausrichten und sein Ermessen im Rahmen der aktienrechtlichen Vorgaben – soweit sich eine entsprechende Mehrheit unter den Mitgliedern des Aufsichtsrats findet – auch bei der Vorstandsbesetzung ausüben.

11.3 Absichten zu dem Rechtsstreit mit der Zielgesellschaft

Die Bieterin misst dem von ihr geführten Rechtsstreit mit der Zielgesellschaft gute Erfolgsaussichten bei und beabsichtigt, diese fortzuführen, solange sie Aktionärin der Zielgesellschaft ist, sofern dieser nicht anderweitig erfolgreich beendet werden kann.

11.4 Mögliche Strukturmaßnahmen und Kapitalmaßnahmen

Es sind von der Bieterin keine kapitalmarkt- oder gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen beabsichtigt, die Einfluss auf die Beteiligung der Aktionäre der Zielgesellschaft haben könnten. Die Bieterin befindet sich allerdings in Gesprächen mit der Zielgesellschaft zu deren Finanzierung. Zu diesem Zweck fanden Gespräche mit der Zielgesellschaft und möglichen Finanzierungspartnern statt, etwa in Bezug auf Darlehen und deren Besicherung durch die Bieterin. Die Bieterin hat der

Zielgesellschaft die Besicherung einer Finanzierung im Umfang von rund 1,7 Mio. Euro in Aussicht gestellt.

Die Bieterin beabsichtigt auch dann nicht, wenn sie aufgrund dieses Angebots eine drei Viertel Mehrheit an der Zielgesellschaft erwerben sollte, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag mit der Zielgesellschaft abzuschließen.

11.5 Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber im Hinblick auf die jeweilige eigene Geschäftstätigkeit

Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber verfolgen mit diesem Angebot keine Absichten im Hinblick auf sich selbst, mit Ausnahme des Erwerbs von Mitgliedschaftsrechten durch die Bieterin an der Zielgesellschaft. Insbesondere ist mit dem Angebot zum Erwerb der Biofrontera-Aktien keine Änderung der künftigen Geschäftstätigkeit, des Gesellschaftssitzes oder des Standorts wesentlicher Unternehmensteile der Bieterin oder der Weiteren Kontrollerwerber beabsichtigt. Ebenso ist mit dem Übernahmeangebot keine Veränderung bei den Mitgliedern der Geschäftsführungsorgane der Bieterin oder den Weiteren Kontrollerwerbern, ihren Arbeitnehmern und deren Vertretungen sowie wesentlichen Beschäftigungsbedingungen beabsichtigt. Änderungen in den vorgenannten Bereichen erfolgen stets unabhängig von diesem Übernahmeangebot.

Mit Ausnahme der für die Durchführung dieses Angebots entstehenden Verpflichtungen und Aufwendungen (vgl. Ziffer 14 der Angebotsunterlage) verfolgen die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber hinsichtlich der Verwendung ihres jeweiligen Vermögens und zukünftigen Verpflichtungen keine Absichten.

12. BEHÖRDLICHE VERFAHREN

12.1 Kartellrechtliches Verfahren

Der Erwerb der Biofrontera-Aktien im Rahmen dieses Übernahmeangebots bedarf keiner kartellrechtlichen Genehmigung.

12.2 Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ist von der BaFin am 14. Juli 2022 gestattet worden. Sonstige behördliche Genehmigungen sind für die Durchführung dieses Angebots nicht erforderlich.

13. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

13.1 Maximale Gegenleistung

13.1.1 Zahl der ausgegebenen Aktien

Die Gesamtzahl der von der Biofrontera ausgegebenen Aktien zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beläuft sich nach Angaben der Zielgesellschaft gegenüber der Bieterin auf Stück 56.717.385. Hierzu sind die aus der während der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist möglicherweise durchzuführende von der Hauptversammlung der Zielgesellschaft am 7. April 2022 beschlossene Kapitalerhöhung im Umfang von bis zu 7.089.673 Aktien hinzuzurechnen, sodass die Gesamtzahl der insgesamt ausgegebenen Aktien 63.807.058 betragen kann.

13.1.2 Aktienoptionsprogramme, Maximales Finanzierungsvolumen

Die Zielgesellschaft hat ein Aktienoptionsprogramm 2015 aufgelegt. Nach dem Aktienoptionsprogramm 2015 stehen nach Angaben der Zielgesellschaft gegenüber der Bieterin zum 30. Juni 2022 350.490 Optionen auf bis zu 350.490 Aktien aus (siehe Ziffer 8.3.3). Für 118.490 Optionen endet die Sperrfrist nach Angaben der Zielgesellschaft erst im Jahr 2023. Die Bieterin unterstellt, dass diese Optionen während der Annahmefrist und/oder der Weiteren Annahmefrist dieses Übernahmeangebots nicht ausgeübt werden können, wobei sie unterstellt, dass die Weitere Annahmefrist nicht über den 31. Oktober 2022 hinaus dauern wird.

Aus diesen Gründen geht die Bieterin davon aus, dass zusätzlich zu der Gesamtzahl der ausstehenden Aktien der Zielgesellschaft in Höhe von 63.807.058 Aktien aus ihren bedingten Kapitalia noch bis zu 232.000 Aktien (= 350.490 minus 118.490) der Zielgesellschaft während der Annahmefrist und der Weiteren Annahmefrist ausgegeben werden könnten und diese dann in das Angebot eingereicht werden könnten. Damit berechnet sich die Zahl der insgesamt ausstehenden und während

der voraussichtlichen Annahmefrist und der Weiteren Annahmefrist auszugebenden Aktien auf 64.039.058, von denen die Bieterin unmittelbar 2.294.789 Aktien der Zielgesellschaft hält. Die Summe der 64.039.058 Aktien abzüglich der von der Bieterin selbst unmittelbar gehaltenen 2.294.789 Biofrontera-Aktien beträgt 61.744.269 („**Maximal zu Finanzierende Biofrontera-Aktien**“), die in das Übernahmeangebot eingereicht werden könnten. Das Finanzierungsvolumen für die Maximal zu Finanzierenden Biofrontera-Aktien beträgt 72.858.237,42 Euro.

13.1.3 Nichtannahmevereinbarung

Die Bieterin einerseits und die Delphi, die SPARTA AG und die Deutsche Balaton Biotech AG jeweils andererseits haben am 23./24. Juni 2022 eine qualifizierte Nicht-Einreichungs-Vereinbarung geschlossen, in der sich die Delphi, die SPARTA AG und die Deutsche Balaton Biotech AG (zusammen die „**Non-Tender-Verpflichteten**“) jeweils verpflichtet haben, die von ihnen gegenwärtig gehaltenen 14.713.818 Biofrontera-Aktien (ohne die von der Bieterin selbst unmittelbar gehaltenen Biofrontera-Aktien), und zukünftig unmittelbar gehaltenen Biofrontera-Aktien weder ganz noch teilweise in das Übernahmeangebot einzureichen (die „**Nichtannahmevereinbarung**“). Von der Nichtannahmevereinbarung umfasst sind auch künftig von den betreffenden Poolmitgliedern unmittelbar gehaltenen Aktien der Zielgesellschaft. Um sicherzustellen, dass die Non-Tender-Verpflichteten das Übernahmeangebot für die Biofrontera-Aktien nicht annehmen können und auch nicht an Dritte weiterveräußert werden, haben die Non-Tender-Verpflichteten zudem mit der Bieterin und ihren jeweiligen Depot-Banken am 23./24. Juni 2022 im Fall der Deutsche Balaton Biotech AG mit Nachtrag vom 4. Juli 2022 eine Vereinbarung geschlossen, wonach diese Depot-Banken zugestimmt haben, dass sie (i) die für die betreffenden Non-Tender-Verpflichtete verwahrten Biofrontera-Aktien nicht von ihrem Depot auf ein anderes oder von Dritten gehaltenes Depot übertragen und (ii) keine Aufträge der betreffenden Non-Tender-Verpflichteten zur Veräußerung oder Übertragung der betreffenden Biofrontera-Aktien ausführen werden (einschließlich, zur Vermeidung von Zweifeln, im Wege einer Annahme des Übernahmeangebots) (die „**Depotsperrvereinbarung**“). Die Einreichung der von ihnen gehaltenen Biofrontera-Aktien in ein konkurrierendes Angebot bleibt möglich. Die Nichtannahmevereinbarung beinhaltet darüber hinaus eine Vertragsstrafenregelung, wonach im Fall der vertragswidrigen Einreichung von Biofrontera-Aktien in das Angebot ein Anspruch der Bieterin gegen den sich vertragswidrig verhaltenden Non-Tender-Verpflichteten besteht auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der Gegenleistung bezogen auf die Anzahl der vertragswidrig eingereichten Biofrontera-

Aktien. Die Bieterin hat mit jedem Non-Tender-Verpflichteten für den Fall der Verwirkung einer solchen Vertragsstrafe die Aufrechnung der Zahlungsansprüche vereinbart.

Unter der Annahme, dass die Bieterin im Rahmen des Übernahmeangebots die maximale Anzahl der nicht von ihr und den Non-Tender-Verpflichteten gehaltenen Biofrontera-Aktie erwerben würde, betrüge die Gegenleistung, die zum Erwerb der Stück 47.030.451 Biofrontera-Aktien („**Maximale Anzahl Eingereichter Biofrontera-Aktien**“) erforderlich wäre, insgesamt 55.495.932,18 Euro. Die Maximale Anzahl Eingereichter Biofrontera-Aktien ergibt sich auf Basis der Maximal zu Finanzierenden Biofrontera-Aktien von 61.744.269 abzüglich der der Nichtannahmevereinbarung unterliegenden 14.713.818 Biofrontera-Aktien.

13.2 Erwartete Transaktionskosten

Die Bieterin erwartet aus der Durchführung dieses Übernahmeangebots außerdem Transaktionskosten in Höhe von bis zu 80.000 Euro („**Transaktionskosten**“), die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der technischen Durchführung und Abwicklung des Übernahmeangebots, einschließlich für die Abwicklungsstelle, entstehen. Der von der Bieterin für den Erwerb aller von dem Übernahmeangebot betroffenen 47.030.451 Stück Biofrontera-Aktien maximal aufzuwendende Gesamtbetrag in Geld beläuft sich somit auf voraussichtlich 55.575.932,18 Euro einschließlich der Transaktionskosten.

13.3 Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin hat vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung die für den Erwerb der Maximalen Anzahl Eingereichter Biofrontera-Aktien erforderlichen Mittel einschließlich der Transaktionskosten zur Verfügung stehen. Die Bieterin finanziert die Geldleistung sowie die Transaktionskosten für die Durchführung des Angebots wie folgt:

Die Deutsche Bank AG verpfändet an die die Finanzierungsbestätigung ausstellende Bank Bankguthaben in Höhe von rund 55,6 Millionen Euro. Der von der Deutsche Bank AG gegenüber der die Finanzierungsbestätigung ausstellenden Bank erklärten Verpfändung im Gesamtbetrag von 55,6 Millionen Euro liegt folgende anfängliche Finanzierungsstruktur zugrunde:

Die Bieterin hat Bankguthaben bei anderen Banken in Höhe von 15 Mio. Euro auf ein Konto bei der Deutsche Bank AG überwiesen. Aus Anlass der Refinanzierung eines Teils des Betrages in Höhe von 55,6 Millionen Euro hat die Deutsche Balaton als Darlehensnehmerin nicht zweckgebundene Darlehen in Höhe von jeweils fünf Millionen Euro mit einer Laufzeit bis jeweils 15. Dezember 2022 mit der Heidelberger Beteiligungsholding AG und der 2invest AG am 4./5. Juli 2022 abgeschlossen. Das Darlehen von der Heidelberger Beteiligungsholding AG verzinst sich mit jeweils 2,5% p.a. und das Darlehen von der 2invest AG verzinst sich mit 2,0% p.a.

Weitere 20 Millionen Euro gewährt die Deutsche Bank AG der Bieterin als Rahmenkredite für Zwecke der Refinanzierung des Übernahmeangebots mit Verträgen vom 29./30. Juni 2022, davon einer in Höhe von fünf Millionen Euro und ein weiterer im Umfang von 15 Millionen Euro, jeweils mit sechs Monaten Vertragslaufzeit. Die Kreditlinie über fünf Millionen Euro bei der Deutsche Bank AG verzinst sich für den in Anspruch genommenen Darlehensbetrag mit 1,0% plus 3-Monats-Euribor p.a., der unter der Kreditlinie über 15 Millionen Euro in Anspruch genommene Betrag mit 3,0% plus 3-Monats-Euribor p.a. Für den Rahmenkredit über fünf Millionen Euro dient unter anderem die Verpfändung eines bei der Deutsche Bank AG geführten Wertpapierdepots der SPARTA AG an die Deutsche Bank AG, auf welchem sich Wertpapiere im Beleihungswert von rund 5 Millionen Euro befinden, als Sicherheit. Zu diesem Zweck haben die Bieterin und die SPARTA AG einen Vertrag über die Bestellung von Sicherheiten am 30. Juni 2022 geschlossen. Die SPARTA AG erhält einen Zins von 1,0% p.a. bezogen auf den Betrag von fünf Millionen Euro für den Zeitraum ab dem Tag der Inanspruchnahme der Kreditlinie bei der Deutsche Bank AG bis zum Tag der Freigabe der Sicherheiten durch die Deutsche Bank AG.

Weitere 10,6 Millionen Euro werden aus mit Wertpapieren besicherten Darlehen der Bieterin bei der Deutsche Bank AG der Bieterin bereit gestellt. Eine Darlehensinanspruchnahme für eine Laufzeit vom 6. Juli 2022 bis 6. Oktober 2022 über 1,3 Mio. Euro verzinst sich mit 0,835% p.a., eine weitere Darlehensinanspruchnahme für eine Laufzeit vom 6. Juli 2022 bis 6. Oktober 2022 über 4,8 Mio. Euro verzinst sich mit 1,835% p.a. und eine weitere Darlehensinanspruchnahme für eine Laufzeit vom 6. Juli 2022 bis 6. Oktober 2022 über 4,5 Mio. Euro verzinst sich mit 1,835% p.a.

Die genannte Finanzierungsstruktur dient der anfänglichen Aufbringung des Bankguthabens in Höhe von 55,6 Millionen Euro, das zugunsten der die Finanzierungsbestätigung ausstellenden Bank für die Dauer des Angebotsverfahrens

unwiderruflich verpfändet wurde. Es handelt sich hierbei nur um die anfängliche Finanzierungsstruktur, da sich die Inanspruchnahme der Kredite im Rahmen des Liquiditätsmanagements der Bieterin z.B. durch Rückführung aus anderen Mitteln laufend verändern kann.

13.4 Finanzierungsbestätigung

Die Quirin Privatbank AG mit Sitz in Berlin, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat in der als Anlage 2 beigefügten Finanzierungsbestätigung vom 8. Juli 2022 bestätigt,

„dass die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des oben genannten Übernahmeangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.“

14. AUSWIRKUNGEN AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BIETERIN

14.1 Ausgangslage, Annahmen, methodisches Vorgehen und Vorbehalte

Die in dieser Ziffer 14 der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben beruhen auf der folgenden Ausgangslage und den folgenden Annahmen:

a) Ausgangslage

- (1) Die Bieterin hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage unmittelbar 2.294.789 Biofrontera-Aktien.
- (2) In der Darstellung der Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin werden abgesehen von dem Übernahmeangebot, seiner Finanzierung und der unter (4) genannten Transaktion keine sonstigen Geschäftsvorfälle der Bieterin berücksichtigt, die sich seit 31. Dezember 2021 ergeben haben oder in Zukunft ergeben und keine Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin berücksichtigt, die sich in der Zukunft bei ihr ergeben können.
- (3) Für die maximal mögliche Gegenleistung in Höhe von 55.495.932,18 Euro zuzüglich der Transaktionskosten in Höhe von 80.000 Euro, also insgesamt für einen Betrag in Höhe von 55.575.932,18 Euro, stehen hinterlegte Barmittel bei

einer Bank im Volumen von 55,6 Millionen Euro zur Verfügung, die aus verschiedenen Kreditlinien und Barmitteln stammen. Ein Teil der Barmittel stammt aus Darlehen, mit denen sich die Deutsche Balaton von der Heidelberger Beteiligungsholding AG und der Zinvest AG jeweils fünf Millionen Euro (siehe auch Ziffer 13.3 dieser Angebotsunterlage) leiht, ungeachtet der nicht zweckgebundenen Darlehen.

- (4) Außergewöhnliche Geschäftsvorfälle seit dem 31. Dezember 2021 bis zum Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage sind nicht vorgefallen. Beteiligungskäufe und –verkäufe sind immanenter Bestandteil der Geschäftstätigkeit der Bieterin. Die Bieterin hat mit Kapitalmarktmitteilung vom 27. Januar 2022 mitgeteilt, dass sie aus dem Verkauf eines verbundenen Unternehmens einen Konzernergebnisbeitrag von voraussichtlich 15,5 Millionen Euro erwartet. Diese Beteiligung wurde von einem Tochterunternehmen der Bieterin verkauft und daher bei den folgenden Auswirkungen auf den Einzelabschluss der Bieterin nicht berücksichtigt. Weiterhin hat die Bieterin mit Kapitalmarktmitteilung vom 5. April 2022 mitgeteilt, dass sie aus dem Verkauf einer Beteiligung („**Transaktion**“) einen Konzernergebnisbeitrag von voraussichtlich 26 Millionen Euro und eine Auswirkung auf den Einzelabschluss nach HGB in Höhe von 24 Millionen Euro erwartet. Dieser Beteiligungsverkauf wurde in der nachfolgend dargestellten Bilanz als einziger Geschäftsvorfall neben dem Übernahmeangebot, seiner Finanzierung und den Vorerwerben dargestellt.

b) Annahmen, methodisches Vorgehen und Vorbehalte

- (1) Die Bieterin erwirbt im Wege des Übernahmeangebots die maximale Anzahl von Stück 47.030.451 Biofrontera-Aktien. Die Gegenleistung, die zum Erwerb der Stück 47.030.451 Biofrontera-Aktien erforderlich wäre, beträgt einschließlich der erwarteten Transaktionskosten in Höhe von bis zu 80.000 Euro insgesamt 55.575.932,18 Euro. Der Betrag der tatsächlich zu zahlenden Gegenleistung wird hingegen erst feststehen, wenn das Übernahmeangebot vollzogen ist und die Anzahl der im Rahmen des Übernahmeangebots tatsächlich erworbenen Biofrontera-Aktien feststeht.
- (2) Zur Abschätzung der voraussichtlichen Auswirkungen des Übernahmeangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin hat die Bieterin eine vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der bilanziellen Situation (Einzelabschluss nach HGB) vorgenommen, die sich bei der Bieterin zum

Stichtag 31. Dezember 2021 ergeben würde, wenn die Bieterin im Wege des Übernahmeangebots die maximale Anzahl von 47.030.451 Biofrontera-Aktien erwerben würde. Zudem wurden die oben unter a) (4) erwähnte Transaktion und die Vorerwerbe berücksichtigt.

- (3) Im Folgenden wird unter Ziffer 14.2 eine angepasste Bilanz der Bieterin dem geprüften Jahresabschluss der Bieterin zum 31. Dezember 2021, der nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt worden ist, gegenüber gestellt. Die folgenden Angaben sowie die zugrunde liegenden Annahmen wurden weder von einem Wirtschaftsprüfer geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen, mit Ausnahme der Bilanzdaten zum 31. Dezember 2021, die von einem Wirtschaftsprüfer geprüft wurden.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass - insbesondere unter Berücksichtigung anderweitiger Geschäftsereignisse und Geschäftschancen, die sich möglicherweise aus dem Aufbau des Anteilsbesitzes an der Zielgesellschaft ergeben könnten - die Auswirkungen dieses Angebots auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin sich derzeit nicht genau vorhersagen lassen.
- (5) Bei vollständiger Annahme des Übernahmeangebots würden die Bieterin insgesamt Stück 47.030.451 Biofrontera-Aktien zu einer Gegenleistung in Geld von 1,18 Euro je Biofrontera-Aktie zuzüglich Transaktionskosten in Höhe von 80 Tausend Euro, insgesamt also gegen Zahlung von 55.575.932,18 Euro, erwerben. Im Fall der vollständigen Annahme des Übernahmeangebots wäre die Bieterin mit voraussichtlich etwa 77,02% (ohne ihr aufgrund des Poolvertrages zugerechneten Aktien) an der Zielgesellschaft unmittelbar beteiligt. Deshalb würde sie ihr Investment an der Zielgesellschaft künftig als Anteile an verbundenen Unternehmen bilanzieren. Eine entsprechende Umgliederung von „Wertpapieren des Anlagevermögens“ in „Anteile an verbundenen Unternehmen“ würde erfolgen.
- (6) Von dem Erwerb der Biofrontera-Aktien abgesehen sind in der folgenden Darstellung nur die Finanzierung des Angebots, die Vorerwerbe und die genannte Transaktion, aber keine sonstigen nach dem 31. Dezember 2021 eingetretenen Geschäftsvorfälle berücksichtigt. Es handelt sich also um eine stark vereinfachte Darstellung.

14.2 Erwartete Auswirkungen auf den Jahresabschluss (Einzelabschluss HGB) der Bieterin sowie deren Ertragslage

Der Erwerb der Biofrontera-Aktien aufgrund dieses Übernahmeangebots wird sich auf die Vermögens- und Finanzlage der Bieterin - ausschließlich auf Basis der unter Ziffer 14.1 dieser Angebotsunterlage genannten Annahmen berechnet - voraussichtlich wie folgt auswirken:

AKTIVA*	Bilanz zum 31.12.2021	Veränderung durch Transaktion	Veränderung durch Vorerwerbe	Veränderung durch Finanzierung	Veränderung durch Übernahmeangebot	Nach Übernahmeangebot
	Geprüft	Ungeprüft	Ungeprüft	Ungeprüft	Ungeprüft	Ungeprüft
	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro
A. Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,0					0,0
Sachanlagen	0,0					0,0
Finanzanlagen						
Anteile an verbundenen Unternehmen	177,8				59,0	236,8
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2,7					2,7
Beteiligungen	17,7	-5,1				12,6
Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2,8					2,8
Wertpapiere des Anlagevermögens	150,0		0,0		-3,4	146,6
B. Umlaufvermögen						
Forderungen / Sonstige Vermögensgegenstände	44,4					44,4
Wertpapiere	6,0					6,0
Kassenbestand und Forderungen bei Kreditinstituten						
Verpfändetes Guthaben bei Deutsche Bank AG	0,0			55,6	-55,6	0
Sonstiges	5,2	29,1		-15,0		19,3
Summe Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	5,2	29,1	-0,0	40,6	-55,6	19,3
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,0					0,0
Aktiva	406,6	24,0	0,0	40,6	0,0	471,2

* Die Bilanzposten sind teilweise aggregiert und in Mio. Euro dargestellt, wodurch sich Rundungsdifferenzen ergeben können.

PASSIVA*	Bilanz zum 31.12.2021	Veränderung durch Transaktion	Veränderung durch Vorerwerbe	Veränderung durch Finanzierung	Veränderung durch Übernahmeangebot	Nach Übernahmeangebot
	Geprüft	Ungeprüft	Ungeprüft	Ungeprüft	Ungeprüft	Ungeprüft
	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro
A. Eigenkapital						
Gezeichnetes Kapital	0,1					0,1
Kapitalrücklage	61,7					61,7

PASSIVA*	Bilanz zum 31.12.2021	Veränderung durch Transaktion	Veränderung durch Vorerwerbe	Veränderung durch Finanzierung	Veränderung durch Übernahmeangebot	Nach Übernahmeangebot
Gewinnrücklagen	170,4					170,4
Bilanzgewinn	23,9	24,0				47,9
B. Rückstellungen						
Rückstellungen	3,5					3,5
C. Verbindlichkeiten						
Deutsche Bank (im Rahmen des Übernahmeangebots)	0,0			30,6		30,6
Sonstige Kreditinstitute	62,0			0,0		62,0
Summe Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	62,0			30,6		92,6
Verbindlichkeiten Heidelberger Beteiligungsholding / Zinvest	0,0			10,0		10,0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	84,8					94,8
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,2					0,2
Sonstige Verbindlichkeiten	0,1					0,1
Passiva	406,6	24,0	0,0	40,6	0,0	471,2

* Die Bilanzposten sind teilweise aggregiert und in Mio. Euro dargestellt, wodurch sich Rundungsdifferenzen ergeben können.

Es würden sich im Wesentlichen bei Vollannahme des Angebots folgende Änderungen des Jahresabschlusses (Einzelabschluss HGB) der Bieterin ergeben:

a) Spalte „Bilanz zum 31.12.2021“

Die in dieser Spalte genannten Zahlen repräsentieren die HGB Bilanz gemäß dem geprüften Einzelabschluss der Bieterin per 31. Dezember 2021.

b) Spalte „Veränderung durch Transaktion“

Durch die vorgängig unter 14.1 a) (4) beschriebene Transaktion reduzierte sich der Beteiligungswert von 17,7 Mio. Euro um 5,1 Mio. Euro auf 12,6 Mio. Euro bei gleichzeitiger Erhöhung der Flüssigen Mittel von 5,2 Mio. Euro um 29,1 Mio. Euro auf 34,3 Mio. Euro und des Bilanzgewinns von 23,9 Mio. Euro um 24,0 Mio. Euro auf 47,9 Mio. Euro.

c) Spalte „Veränderung durch Vorerwerbe“

Durch die Vorerwerbe nach dem 31. Dezember 2021 erhöht sich die Position „Wertpapiere des Anlagevermögens“ von 150 Mio. Euro um 28.812 Euro auf rund 150 Mio. Euro und verringert sich die Position „Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten“ von 34,3 Mio. Euro um 28.812 Euro auf rund 34,3 Mio. Euro.

d) Spalte „Veränderung durch Finanzierung“

Zur Finanzierung des Übernahmeangebots wird zunächst ein bestehendes Guthaben in Höhe von 15,0 Mio. Euro bei einer anderen Bank auf ein Konto bei der Deutschen Bank AG überwiesen.

Die unter 13.3 beschriebenen Finanzierungsmaßnahmen führen zu einer Erhöhung der „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ von 62,0 Euro um 30,6 Mio. Euro auf 92,6 Mio. Euro und einer Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen von 84,8 Mio. Euro um 10,0 Mio. Euro auf 94,8 Mio. Euro, wodurch sich auch die Position „Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten“ von 34,3 Mio. Euro um 40,6 Mio. auf 74,9 Mio. Euro erhöht.

e) Spalte „Veränderung durch Übernahmeangebot“

Bei einer vollständigen Durchführung des Übernahmeangebots verringert sich bei einem Erwerb von Stück 47.030.451 Biofrontera-Aktien, der Posten „Wertpapiere des Anlagevermögens“ mit Abwicklung des Übernahmeangebots von 150,0 Mio. Euro um 3,4 Mio. Euro somit insgesamt auf 146,6 Mio. Euro. Die bisher unter „Wertpapiere des Anlagevermögens“ bilanzierten Biofrontera-Aktien werden insgesamt in den Bilanzposten „Anteile an verbundenen Unternehmen“ umgegliedert, weshalb der Posten „Anteile an verbundenen Unternehmen“ von 177,8 Mio. Euro um 59,0 Mio. Euro auf 236,8 Mio. Euro steigen wird. Der Betrag von 3,4 Mio. Euro, der dem HGB-Betrag der von der Bieterin gehaltenen Biofrontera-Aktien zum 31. Dezember 2021 entspricht, sowie der auf die Vorerwerbe entfallende Betrag in Höhe von 28.812 Euro ist in den 59,0 Mio. Euro, die auf den Bilanzposten „Anteile an verbundenen Unternehmen“ entfällt, enthalten.

Der Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sinkt von 55,6 Mio. Euro um 55,6 Mio. Euro auf 0 Euro unter der Annahme, dass die Bieterin die Gegenleistung soweit wie möglich aus Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten bezahlt.

f) Spalte „Nach Übernahmeangebot“

In der Spalte „Nach Übernahmeangebot“ sind die Veränderungen vorgängig aufgeführten Spalten zusammengefasst und stellen die Bilanz nach Übernahmeangebot dar.

g) Finanzierungskosten

Bei Vollannahme des Übernahmeangebots wird die Ausschöpfung beider Kreditlinien durch die Bieterin bei der Deutsche Bank AG unterstellt. Die Kreditlinie über fünf

Millionen Euro bei der Deutsche Bank AG verzinst sich für den in Anspruch genommenen Darlehensbetrag mit 1,0% plus 3-Monats-Euribor p.a., der unter der Kreditlinie über 15 Millionen Euro in Anspruch genommene Betrag mit 3,0% plus 3-Monats-Euribor p.a. An die SPARTA AG, die Sicherheiten im Beleihungswert von fünf Millionen Euro stellt, ist ein jährlicher Zinssatz von 1,0% für die Dauer der Sicherheitenstellung zu zahlen. Die von der Heidelberger Beteiligungsholding AG und der Zinvest AG bereitgestellten Darlehen über jeweils fünf Millionen Euro verzinsen sich mit gegenüber der Heidelberger Beteiligungsholding AG 2,5% und gegenüber der Zinvest AG 2,0% jährlich. Unter diesen Prämissen würde das Zinsergebnis der Bieterin, ausgehend von den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage vereinbarten Refinanzierungskosten künftig jährlich um rund eine Million Euro verändert. Bei steigenden oder sinkenden Geldmarktzinsen oder im Jahresverlauf sich ändernden Kreditkonditionen erhöht oder vermindert sich die angenommene Zinsbelastung entsprechend.

h) Eigenkapital

Ausgehend von der bilanziellen Situation am 31. Dezember 2021 wird sich das bilanzielle Eigenkapital von 256,1 Mio. Euro infolge der Durchführung dieses Übernahmeangebots lediglich um die erwähnte Transaktion auf 280,1 Mio. Euro erhöhen, da die Anschaffungskosten und die Transaktionskosten des Übernahmeangebots aktiviert werden. Die Eigenkapitalquote wird sich, ausschließlich auf Basis der unter Ziffer 14.1 dieser Angebotsunterlage genannten Annahmen berechnet, von rund 63% zum 31. Dezember 2021 auf rund 59% nach Durchführung des Übernahmeangebots verringern.

Der Erwerb der Biofrontera-Aktien durch die Bieterin im Rahmen dieses Übernahmeangebots wird sich, unter Zugrundelegung der Rechnungslegungsvorschriften des HGB, auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Bieterin wie folgt auswirken:

- Die zur Finanzierung des Übernahmeangebots zu zahlenden Kreditzinsen vermindern als Aufwand das Jahresergebnis des laufenden Geschäftsjahres um bis zu rund 0,5 Mio. Euro.
- Die Bieterin erwartet kurz- und mittelfristig keine Zahlung einer Dividende der Zielgesellschaft.

15. HINWEISE FÜR AKTIONÄRE, DIE DAS ANGEBOT NICHT ANNEHMEN ODER ANNEHMEN

15.1 Allgemeine Hinweise

Biofrontera-Aktionäre, die dieses Angebot nicht annehmen oder annehmen, sollten Folgendes berücksichtigen:

- (i) Der gegenwärtige Kurs der Biofrontera-Aktie kann den Umstand reflektieren, dass die Bieterin am 7. Juni 2022 ihre Entscheidung zur Abgabe dieses Übernahmeangebots veröffentlicht hat. Es ist nicht vorhersehbar, wie sich der Kurs der Biofrontera-Aktien zukünftig entwickeln wird, insbesondere, ob der Kurs auf dem derzeitigen Niveau bleiben oder darüber oder darunter liegen wird.
- (ii) Möglicherweise wird der Kurs der Biofrontera-Aktie auch davon beeinflusst werden, wie sich die Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft zukünftig gestalten wird. Es ist nicht vorhersehbar, wie sich der Kurs der Biofrontera-Aktien zukünftig entwickeln wird, insbesondere, ob der Kurs auf dem derzeitigen Niveau bleiben oder darüber oder darunter liegen wird.
- (iii) Mit Durchführung des Übernahmeangebots wird sich die Zahl der Biofrontera-Aktien, die sich im Streubesitz befinden, voraussichtlich zumindest zeitweise verringern und das Handelsvolumen der Biofrontera-Aktien, die nicht zum Verkauf eingereicht werden, abnehmen. Hieraus können unter Umständen eine geringere Handelsliquidität und eine stärkere Kursschwankungsbreite resultieren.
- (iv) Die Bieterin empfiehlt den Aktionären der Zielgesellschaft, Ereignisse oder Veröffentlichungen der Zielgesellschaft während der Annahmefrist und der weiteren Annahmefrist dieses Übernahmeangebots zu verfolgen und bei ihrer Entscheidung, ihre Aktien in dieses Angebot einzureichen oder nicht einzureichen, zu berücksichtigen.

15.2 Weitere Hinweise für Biofrontera-Aktionäre, die dieses Angebot nicht anzunehmen beabsichtigen

Biofrontera-Aktionäre, die dieses Angebot nicht annehmen, sollten insbesondere Folgendes berücksichtigen:

- (i) Möglicherweise könnten die Bieterin zusammen mit den Poolmitgliedern 75% oder mehr der Stimmrechte der Zielgesellschaft ausüben und damit die erforderliche Mehrheit der Stimmen- und des Grundkapitals verfügen, um wichtige gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen im Hinblick auf die

Zielgesellschaft in der Hauptversammlung durchsetzen zu können, insbesondere:

- Kapitalerhöhungen
- den Ausschluss des Bezugsrechts von Aktionären

- (ii) Falls die Bieterin die Voraussetzungen erfüllt, um einen Antrag auf Übertragung der Biofrontera-Aktien nach § 39a Abs. 1 und 2 WpÜG, die von den verbleibenden Biofrontera-Aktionären gehalten werden, auf die Bieterin zu stellen, ist die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG verpflichtet, diese Tatsache im Internet unter <http://www.deutsche-balaton.de/beteiligungen/uebernahmeangebot-biofrontera/> und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. In diesem Fall sind die verbleibenden Biofrontera-Aktionäre gemäß § 39c WpÜG innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist (die „**Andienungsfrist**“) berechtigt, das Angebot anzunehmen. Die Andienungsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Bieterin ihre Veröffentlichungspflichten gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG erfüllt hat. Dieses Andienungsrecht gemäß § 39c WpÜG (das „**Andienungsrecht**“) gilt grundsätzlich für sämtliche dann ausstehenden Biofrontera-Aktien.

Aufgrund der mit den Non-Tender-Verpflichteten bestehenden Vereinbarung geht die Bieterin nicht davon aus, dass Andienungsrechte für Biofrontera-Aktionäre bestehen werden. Weil die Bieterin mit den Non-Tender-Verpflichteten vereinbart hat, dass diese ihre Biofrontera-Aktien halten und nicht in dieses Angebot einreichen. Die Bieterin geht deshalb davon aus, dass ihr nach Vollzug dieses Angebots nicht 95% des stimmberechtigten Grundkapitals der Zielgesellschaft gehören wird. Daher ist das Entstehen des Andienungsrechts unwahrscheinlich (für weitere Einzelheiten siehe Ziffer 4.8).

16. VORTEILE FÜR DEN VORSTAND UND MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS DER ZIELGESELLSCHAFT

Dem Vorstand und Mitgliedern des Aufsichtsrats der Biofrontera wurden im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot weder von der Bieterin noch von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt.

17. VERÖFFENTLICHUNGEN, ERKLÄRUNGEN UND MITTEILUNGEN

Die Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die Bieterin wird in Übereinstimmung mit § 34, § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG am 15. Juli 20202 durch

Bekanntgabe im Internet unter <http://www.deutsche-balaton.de/beteiligungen/uebernahmeangebot-biofrontera/> und Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg, Telefax: +49-(0)6221-6492424, E-Mail: info@deutsche-balaton.de erfolgen. Eine Hinweisbekanntmachung auf die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage abgerufen werden kann, und die Bereithaltung der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei Deutsche Balaton Aktiengesellschaft wird am 15. Juli 2022 im Bundesanzeiger erfolgen.

Die Bieterin wird gemäß § 23 Abs. 1 WpÜG die Anzahl sämtlicher ihr, den mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen zustehenden Wertpapiere der Zielgesellschaft einschließlich der Höhe der jeweiligen Anteile und der ihr zustehenden und nach § 30 WpÜG zuzurechnenden Stimmrechtsanteile, die Höhe etwaiger nach den § 38 und § 39 WpHG mitzuteilenden Stimmrechtsanteile sowie die sich aus den ihr zugegangenen Annahmeerklärungen ergebende Anzahl der Aktien der Zielgesellschaft, die Gegenstand dieses Angebots sind, einschließlich der Höhe der Wertpapier- und Stimmrechtsanteile (a) nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage wöchentlich sowie in der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist täglich, (b) unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist und (c) unverzüglich nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist gemäß § 34, § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Internet unter <http://www.deutsche-balaton.de/beteiligungen/uebernahmeangebot-biofrontera/> sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen und der BaFin mitteilen. Sämtliche sonstigen Erklärungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot werden ebenfalls im Internet unter <http://www.deutsche-balaton.de/beteiligungen/uebernahmeangebot-biofrontera/> und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

18. ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR BIOFRONTERA-AKTIONÄRE MIT WOHNSITZ, SITZ ODER GEWÖHNLICHEM AUFENTHALT IN DEN USA

Biofrontera-Aktionäre und Inhaber von Biofrontera-ADS mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den USA werden darauf hingewiesen, dass dieses Angebot im Hinblick auf die Wertpapiere einer deutschen Gesellschaft erfolgt und damit den Offenlegungs- und sonstigen Vorschriften und Verfahren der Bundesrepublik Deutschland unterliegt, die sich von denen der USA unterscheiden. Beispielsweise sind bestimmte Finanzinformationen in dieser Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit den von der Europäischen Union übernommenen International

Financial Reporting Standards („**IFRS**“) oder nach den Regelungen des deutschen Handelsgesetzbuches („**HGB**“) ermittelt worden und daher möglicherweise nicht mit Finanzinformationen über Unternehmen in den USA vergleichbar, deren Finanzinformationen in Übereinstimmung mit US-GAAP ermittelt werden. Darüber hinaus richtet sich die Abwicklung dieses Angebots nach den einschlägigen deutschen Bestimmungen, die sich von dem in den USA üblichen Abwicklungsverfahren unterscheiden, insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung. Soweit das Angebot den US-Wertpapiergesetzen unterliegt, finden diese ausschließlich Anwendung auf Biofrontera-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den USA, sodass keiner anderen Person Ansprüche aus diesen Gesetzen zustehen.

Dieses Übernahmeangebot wurde weder von der SEC noch von einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde eines US-Bundesstaats genehmigt oder abgelehnt, noch hat die FCC oder eine andere Wertpapieraufsichtsbehörde eines US-Bundesstaats über die Redlichkeit und den Wert dieses Übernahmeangebot oder die Genauigkeit und Angemessenheit der allgemein in Angebotsunterlagen enthaltenen Informationen entschieden. Jegliche Behauptung des Gegenteils kann eine Straftat darstellen.

Im Übrigen weist die Bieterin US Biofrontera-Aktionäre (wie in Ziffer 1.1 definiert) auf Folgendes hin: Dieses Angebot bezieht sich auf Wertpapiere einer ausländischen Gesellschaft. Das Angebot unterliegt Veröffentlichungsbestimmungen eines ausländischen Landes, die sich von denen der USA unterscheiden. Es kann schwierig sein, Rechte und Ansprüche nach US-Wertpapierrechten durchzusetzen, weil die Bieterin in einem ausländischen Land ansässig ist und einige oder alle Organe und Mitarbeiter in einem ausländischen Land ansässig sind. Es kann sein, dass US Biofrontera-Aktionäre eine ausländische Gesellschaft, ihre Organmitglieder oder Mitarbeiter nicht wegen Verletzung von US Wertpapierrecht verklagen können. Es kann schwierig sein, eine ausländische Gesellschaft und die mit ihr verbundenen Unternehmen zu zwingen, sich einer Gerichtsbarkeit oder einer gerichtlichen Entscheidung in den USA zu unterwerfen. US Biofrontera-Aktionäre sollten damit rechnen, dass die Bieterin Biofrontera-Aktien außerhalb dieses Angebots kauft oder erwirbt, etwa an der Börse oder außerhalb der Börse als Privatkauf.

19. SONSTIGE ANGABEN

19.1 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Das Übernahmeangebot sowie die aufgrund des Übernahmeangebots abgeschlossenen Kaufverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme des Übernahmeangebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Heidelberg, Deutschland.

19.2 Steuern

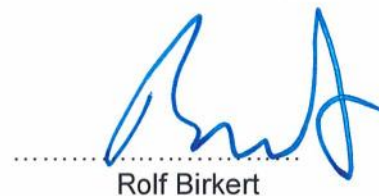
Die Bieterin empfiehlt den Aktionären der Zielgesellschaft, vor Annahme dieses Übernahmeangebots eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung zu den steuerlichen Folgen der Annahme dieses Übernahmeangebots einzuholen.

19.3 Erklärung der Übernahme der Verantwortung

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Heidelberg, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim unter HRB 338172, übernimmt für den Inhalt dieser Angebotsunterlage die Verantwortung und erklärt, dass ihres Wissens die in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Heidelberg, 14. Juli 2022


.....
Alexander Link


.....
Rolf Birkert

Vorstandsmitglieder der
Deutsche Balaton Aktiengesellschaft

Anlage 1: Liste der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen

1. Tochterunternehmen der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft

Name der Gesellschaft	Sitz
2invest AG	Heidelberg
4basebio Verwaltungs GmbH i.L.	Heidelberg
4basebio PLC	Cambridge (GB)
4basebio UK Limited	Cambridge (GB)
4basebio Discovery Limited	Cambridge (GB)
4basebio S.L.U.	Madrid (ES)
AEE Gold AG	Ahaus
Alpha Cleantec Aktiengesellschaft	Heidelberg
Alpha Cleantec AG	Zug (CH)
Altech Advanced Materials AG	Frankfurt am Main
Balaton Agro Invest AG	Heidelberg
Balaton Agro Investment plc	Addis Ababa (ET)
BALATON ESTATE Ltd	Kigali (RW)
BALATON GREAT LAKES Ltd	Kigali (RW)
BCT bio cleantec AG	Heidelberg
Beta Systems Software AG	Berlin
Beta Systems DCI Software AG	Berlin
AUCONET GmbH	Berlin
ASDIS Solutions GmbH	Berlin
Auconet Austria GmbH	Wien (AT)
Beta Systems IT Operations GmbH	Berlin
HORIZONT Software GmbH	München
HORIZONT IT Services CZ s.r.o.	Budweis (CZ)
Beta Systems IAM Software AG	Berlin
Beta Systems EDV-Software Ges.m.b.H.	Wien (AT)
Beta Systems Software AG	Kloten (CH)
Beta Systems Software Espana SL	Madrid (ES)
Beta Systems Software France SARL	Ivry-sur-Seine (FR)
Beta Systems Software Ltd.	Chobham (GB)
Beta Systems Software of North America, Inc.	McLean (US)
Beta Systems Software of Canada Inc.	Calgary (CA)
Beta Systems Software SPRL	Louvaine-la-Neuve (BE)
Beta Systems Software SRL	Bollate (IT)
Betann Systems AB	Stockholm (SE)
Categis GmbH	Berlin
Categis Software Private Ltd.	Bangalore (IN)
Codelab Software GmbH	Berlin
Codelab Sp. z o.o.	Stettin (PL)
Latonba AG	Heidelberg
PROXESS Holding GmbH	Berlin

Name der Gesellschaft		Sitz
	PROXESS GmbH	Rietheim-Weilheim
capFlow AG i. L.		München
ConBrio Beteiligungen AG		Frankfurt am Main
	wSwipe mobile solutions GmbH	Wien (AT)
CornerstoneCapital Beteiligungen GmbH i.L.		Frankfurt am Main
CornerstoneCapital II AG & Co. KG		Heidelberg
CornerstoneCapital Verwaltungs AG		Heidelberg
Decheng Technology AG		Köln
	Hong Kong De Cheng Holding Co. Ltd*	Hong Kong (HK)
	Quanzhou De Cheng Tech Resin Co. Ltd*	Quanzhou City (CN)
Deutsche Balaton Biotech AG		Frankfurt am Main
Deutsche Balaton Erste Schiffsverwaltungs GmbH		Haren - Ems
Fidelitas Deutsche Industrie Holding AG		Heidelberg
HART-Technik Kft.		Pomaz (HU)
Heidelberger Beteiligungsholding AG		Heidelberg
HW Verwaltungs AG		Halberstadt
	hydroWEB GmbH	Halberstadt
MARNA Beteiligungen AG		Heidelberg
	MARE Containerschiff Verwaltungs GmbH	Hamburg
Ming Le Sports AG		Heidelberg
	Gui Xiang Industry Co. Ltd.*	Hong Kong (HK)
	Hubei Guige Paper Co. Ltd. *	Huanggang City (CN)
	Quanzhou Guige Paper Co. Ltd. *	Quanzhou City (CN)
Mingle (International) Limited		Hongkong (HK)
	Mingle (China) Co., Ltd.*	Jinjiang (CN)
MISTRAL Media AG		Frankfurt am Main
	Kalme GmbH	Frankfurt am Main
	Deutsche Balaton Immobilien I AG	Heidelberg
MS "Active" Schifffahrts GmbH & Co. KG		Haren - Ems
MTM-Holding AG		Ittigen (CH)
Nordic SSW 1000 AG & Co.KG i.L.		Hamburg
Nordic SSW 1000 Verwaltungs AG		Heidelberg
OOC CTV Verwaltungs GmbH i.L.		Hamburg
Pflege.Digitalisierung Invest AG (bis 12.01.2022 firmierend unter Latonba 2.0 AG)		Heidelberg
Prisma Equity AG		Heidelberg
PWI-PURE SYSTEM AG		Heidelberg
SPARTA AG		Heidelberg
	SPARTA Invest AG	Heidelberg
SPK Süddeutsche Privatkapital AG		Heidelberg
Tabalon Mobile Technologies AG		Heidelberg
Talbona AG		Heidelberg

* keine Kontrolle über die chinesischen Tochterunternehmen vorhanden

2. Tochterunternehmen der Delphi Unternehmensberatung Aktiengesellschaft (ohne die Bieterin und deren Tochterunternehmen)

Name des Unternehmens	Sitz
Strawtec Group AG	Heidelberg
Strawtec Building Solutions Ltd. & Co. KG	Kleinmachnow
Strawtec Building Solutions Ltd.	Kigali (Ruanda)
VV Beteiligungen Aktiengesellschaft	Heidelberg

3. Tochterunternehmen von Herrn Wilhelm K.T. Zours (soweit nicht als gemeinsam handelnde Person bereits aufgeführt)

Name des Unternehmens	Sitz
YVAL Idiosynkratische Investments SE	Heidelberg

Anlage 2: Finanzierungsbestätigung



Quirin Privatbank AG | Schillerstraße 20 | 60313 Frankfurt am Main

Deutsche Balaton Aktiengesellschaft
Vorstand
Ziegelhäuser Landstraße 1
69120 Heidelberg

Datum
8. Juli 2022

Betreff
Übernahmeangebot für Aktien
der Biofrontera AG

Bestätigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („WpÜG“) zum öffentlichen Übernahmeangebot der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg für den Erwerb sämtlicher auf den Namen lautenden Stückaktien der Biofrontera AG, Leverkusen, gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 1,18 je Aktie nach Maßgabe der Angebotsunterlage.

Sehr geehrte Herren,

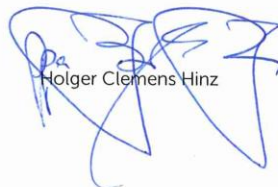
die Quirin Privatbank AG mit Sitz in Berlin ist ein von der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Heidelberg, unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 2 WpÜG.

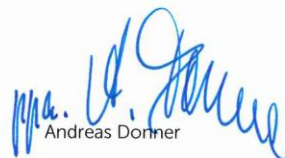
Wir bestätigen gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 WpÜG, dass die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des oben genannten Übernahmeangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das oben genannte Übernahmeangebot gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Quirin Privatbank AG


Holger Clemens Hinz


Andreas Donner

Quirin Privatbank AG
Kurfürstendamm 119 | 10711 Berlin
www.quirinprivatbank.de

T +49 (0)30 890 21-300
F +49 (0)30 890 21-301
info@quirinprivatbank.de

Handelsregister:
Berlin Charlottenburg, HRB 87859
USt-IdNr.: DE195661729

Vorstand: Karl Matthäus Schmidt (Vors.) |
Johannes Eismann
Aufsichtsratsvorsitzender: Holger Timm